



Schuldistanz

Handreichung für Schule und Sozialarbeit

Die Handreichung steht online zur Verfügung unter:
www.berlin.de/sen/bildung

Inhaltsverzeichnis SCHULDISTANZ

Vorwort	3
1 Schuldistanz von Anfang an ernst nehmen	4
2 Erscheinungsformen von Schuldistanz: die fünf Stufen der Schuldistanz	6
3 Datenerhebung zur Schuldistanz 2014/2015	8
4 Die Ursachen von Schuldistanz erkennen	10
4.1 Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen	10
4.2 Risikofaktor Armut	11
4.3 Mögliche Verstärker und Auslöser von Schuldistanz	12
4.4 Angstbedingte Schuldistanz	12
4.5 Psychische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern	13
5 Schuldistanz – hinsehen, handeln, vorbeugen	14
5.1 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Schuldistanz	15
5.2 Schulpflicht: rechtlich verbindliches Handeln	16
5.3 Handlungsplan Schule	18
6 Prävention / Schuldistanz Stufen 1 und 2	20
6.1 Fehlzeiten erfassen und handeln	21
6.2 Aktive Elternarbeit	22
6.3 Partizipation der Schülerschaft	21
6.4 Unterricht gestalten	26
6.5 Das Schülergespräch	29
6.6 Das Elterngespräch	30
7 Schuldistanz Stufe 3	32
7.1 Kooperation und Vernetzung	32
7.2 Die gemeinsame Schulhilfekonferenz	35
8 Schuldistanz Stufen 4 und 5	36
8.1 Hohe entschuldigte Fehlzeiten	36
8.2 Schuldistanzprojekte	37
8.3 Reintegration	38
8.4 Einbeziehung des Familiengerichts bei Schuldistanz	39
Partner und Netzwerke	40
Literaturnachweise	41
Materialien und Vorlagen	42



Vorwort

**Liebe Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher,**

es gibt sie an fast jeder Schule: Schülerinnen und Schüler, die sich vom Unterricht abwenden, vielleicht nur noch tageweise oder gar nicht mehr den Weg in die Schule finden. Dann tauchen die Fragen auf: „Was steckt dahinter? Wie reagiere ich jetzt angemessen? Und zu welchen rechtlichen Schritten bin ich verpflichtet? Wie integriere ich die Schülerinnen und Schüler nach einem längeren Ausstieg?“



Diese Handreichung stellt Ihnen hierfür praktische Tipps und Hintergrundinformationen zur Schuldistanz zusammen. Sie zeigt Ihnen Ihre Handlungsmöglichkeiten auf: im Gespräch mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, im Unterricht und an Ihrer Schule. Im Anhang finden Sie hilfreiche Vorlagen und Hinweise zu Partnern und Netzwerken, denn manchmal ist die Schuldistanz zu hartnäckig, die Ursachen sind zu vielfältig, als dass Sie ihr alleine begegnen können.

Das Thema „Schuldistanz“ ist nicht neu. Bereits 2003 hat die Landeskommision Berlin gegen Gewalt eine Handreichung „Schuldistanz“¹ sowie politische Empfehlungen² veröffentlicht. Hier wurde bereits deutlich, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um dem Phänomen Schuldistanz zu begegnen. Wiederholte Misserfolge, Zurücksetzungen, fehlende Sinnhaftigkeit und mangelnde Perspektiven wurden 2004 als Ursachen von Schuldistanz erkannt, die auch systemische Veränderungen erfordert haben. Zehn Jahre später zählen hierzu in Berlin die Schulstrukturreform mit der Abschaffung der Hauptschule, die verstärkte Berufsorientierung und Förderung des Dualen Lernens, der Ausbau der Gemeinschaftsschulen, das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ sowie die Zusammenarbeit von Schul- und Jugendverwaltung auf Basis einer Gesamtstruktur. Diese veränderten Rahmenbedingungen, aber auch neue wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse wurden in der vorliegenden Handreichung berücksichtigt.

Einen Grundsatz nehme ich schon vorweg: Begegnen Sie schuldistantem Verhalten der Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler so früh wie möglich, sensibel und konsequent. Schuldistanz aktiv zu begegnen bedeutet hinsehen und handeln – nur so lassen Schülerinnen und Schüler sich zurückgewinnen und nur so werden sie den bestmöglichen Schulabschluss erreichen.

Mit einem herzlichen Gruß

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin

¹ Vgl. Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hg.): Schuldistanz. Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe. Berlin, 2003.

² Vgl. Empfehlungen der von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt eingesetzten Arbeitsgruppe „Schuldistanz“ zum Umgang mit Schuldistanz.

https://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/veroeffentlichungen/2004/empfehlungen_ag.pdf, 30.07.2014

1 Schuldistanz von Anfang an ernst nehmen



Das Recht auf Bildung ist verbunden mit der Schulpflicht. Der regelmäßige Besuch der Schule ist Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler schulische Erfolge erzielen und den bestmöglichen Schulabschluss erlangen können.

Schuldistanz kann gravierende Folgen für Kinder und Jugendlichen haben, nicht zuletzt aber auch für die Gesellschaft. Frühes und entschiedenes Handeln ist daher gefragt!

Schuldistanz hat Folgen

Schuldistanz erhöht das Risiko schlechterer Schulleistungen und gefährdet den Schulabschluss. Dieser aber ist Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der fehlende Schulabschluss erschwert den Berufseinstieg, bringt Jugendliche in Gefahr, Arbeitslose, von der Sozialhilfe Abhängige oder working poors zu werden.

Zudem schafft das Fernbleiben von der Schule die Gelegenheitsstrukturen für delinquentes Verhalten. Je öfter Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule gehen, desto stärker sind sie in Straftaten involviert.

Eine erfolgreiche Schule lebt von der Beteiligung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Schuldistanz kann daher auch als negativste Form von Partizipation gedeutet werden und ihre Duldung hat Folgen für die Qualität einer jeden Schule. Umso wichtiger ist die frühe Intervention bei einsetzender Schuldistanz.

Partizipation, die aktive Beteiligung aller in der Schule Mitwirkenden, ist ein Qualitätsmerkmal guter Schule. Schuldistanz steht im Widerspruch zu einer solchen partizipativen Schulkultur. Frühe Intervention ist daher wichtig.

»Schülerinnen und Schüler können wiedergewonnen werden, wenn Hilfen zur Verfügung stehen.«

Frühes Handeln – bessere Chancen!

Jeder Schulabbruch ist Ergebnis eines langjährigen Abkoppelungsprozesses. Solche Abkoppelungs-, Vermeidungs- und Distanzierungsprozesse beginnen oft schon im Kindesalter. Sie lassen sich – wie auch später – nicht immer sofort erkennen und nicht immer eindeutig zuordnen.

Jedes Kind bringt unterschiedliche Voraussetzungen mit in die Schule. Zu seinem familiären, sozioökonomischen, sprachlichen, religiösen und kulturellen Hintergrund gehört mitunter auch eine Disposition zur Schuldistanz. In den ersten Grundschuljahren mögen Entschuldigungsschreiben der Eltern oder auch ärztliche Atteste häufige und auch längere Fehlzeiten noch legitimieren. Gerade bei jüngeren Kindern lassen sich gesundheitlich bedingte Gründe für häufiges Fehlen nicht immer eindeutig von familiär bedingten Abkoppelungsprozessen unterscheiden.

Bereits in der Schulanfangsphase bedarf es einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme zu den Eltern, wenn häufige – auch entschuldigte – Fehlzeiten auftreten. Wo sich in den ersten Grundschuljahren eine verdeckte Schuldistanz entwickeln konnte, wird sie im Lauf der Schulzeit früher oder später offen zutage treten. Bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zeigt sich Schuldistanz in unentschuldigtem Fehlen, spätestens aber nach dem Übergang in die Schulen der Sekundarstufe I hat sie sich verfestigt. Im Verlauf der Jahrgangsstufe 7 einsetzende Maßnahmen kommen dann deutlich zu spät.

Hier zeigt sich bereits, dass die Übergänge zwischen Kita und Grundschule sowie zwischen den Schularten sensible Punkte sind, die von den abgebenden und aufnehmenden Pädagoginnen und Pädagogen gemeinsam bearbeitet werden müssen, damit sich Schuldistanz nicht manifestiert. Schülerinnen und Schüler können wiedergewonnen werden, wenn Hilfen zur Verfügung stehen. Denn, das ist die gute Nachricht: Damit aus der Disposition tatsächlich Schuldistanz wird, sind Verstärker nötig: fehlende Hilfen, schwache Kontrollen, ausbleibende Erfolge, Sinnverlust.

Daher ist es unverzichtbar, frühzeitig entschieden auf Schuldistanz zu reagieren. Eine geregelte Rückkehr in die Schule setzt schulische Anstrengungsbereitschaft und Lernmotivation voraus. Diese (wieder) zu entwickeln, wird mit steigenden Fehlzeiten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen immer schwieriger. Das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, das Gespräch mit oder zumindest der Anruf bei den Erziehungsberechtigten sind überdurchschnittlich erfolgreiche Interventionen. Vorausgesetzt, sie setzen bereits bei elf bis 20 Fehltagen ein. Danach verringert sich die Erfolgswahrscheinlichkeit nämlich erheblich.

Schulen können über ihre Struktur und Organisation in beeindruckender Weise Schuldistanz beeinflussen. Die Unterschiede zwischen vergleichbaren Schulen einer Schulform sind erheblich. Wenn Schülerinnen und Schüler wissen, dass schon stundenweise Abwesenheit registriert und durch Rückfragen geahndet wird, dann ist dies der 1. Schritt zur erfolgreichen Prävention.

2 Erscheinungsformen von Schuldistanz

Wenn Schülerinnen und Schüler in der Schule fehlen, gibt es dafür verschiedene Begriffe. Im Alltagsgebrauch gängig sind Schulverweigerung und Schulschwänzen. Hier wird hingegen von Schuldistanz gesprochen, um einerseits Stigmatisierungen zu vermeiden und andererseits den verschiedenen Ursachen und Hintergründen gerecht zu werden, die dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche von der Schule entfernen. Oft sind sie dafür nicht oder nur zum Teil selbst verantwortlich.

Schuldistanz bedeutet, dass sich Kinder und Jugendliche geistig, zeitlich oder räumlich von ihrer Schule distanzieren. Die Ausprägung dieser Distanzierung muss in einem ersten Schritt neutral festgestellt werden. Welche Verhaltensweisen und /oder Abwesenheiten sind auffällig? Erst dann kann mit der Suche nach den Ursachen und der Lösung des Problems begonnen werden.

Schuldistanz feststellen

Hinweise auf Schuldistanz sind unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen und nachweisbare Abwesenheit in der Schule. Hinter den im Folgenden aufgeführten Verhaltensweisen verbirgt sich nicht zwingend eine einsetzende Schuldistanz, dennoch sind sie erste, wichtige Anzeichen, die in jedem Fall pädagogisches Hinterfragen und Handeln erfordern. Dies gilt insbesondere für die Grundschule, wo die deutlich sichtbaren, nachweisbaren Abwesenheiten noch geringer ausgeprägt sind. Unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen können der Einstieg in einen langjährigen Abkopplungsprozess von Schule sein. Da Unterrichtsvermeidung sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt stattfindet, ist dies für die Feststellung der Schuldistanzstufe erst einmal unerheblich. Es wird wertfrei festgestellt, in welchem Ausmaß sich der Schüler oder die Schülerin von der Schule distanzieren.

»Schuldistanz bedeutet, dass sich Kinder und Jugendliche geistig, zeitlich oder räumlich von ihrer Schule distanzieren.«

Unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen

sich unauffällig vom Unterricht abwenden	sich auffällig vom Unterricht abwenden	sonstige Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • träumen, abschalten • sich ablenken lassen • sich nicht mehr beteiligen • häufiger Toilettenbesuch während des Unterrichts • häufiger Arztbesuch während der Unterrichtszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • dazwischen rufen • stören • Normen verletzen • zeitweise vom Unterricht ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsrückstände • Mobbing • Nähe zu anderen Schuldistanzierten • Rückzug von den Mitschülerinnen und Mitschülern

Die fünf Stufen der Schuldistanz

	unterrichtsvermeidendes Verhalten	nachweisbare Abwesenheit
Stufe 1	sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden <ul style="list-style-type: none"> • träumen, abschalten • stören, dazwischen rufen 	
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • zu spät kommen • Ausschluss vom Unterricht provozieren • den Klassenraum während des Unterrichts verlassen • Stunden versäumen oder abhängen 	gelegentliches Fernbleiben (bis zu 10 Fehltagen pro Schulhalbjahr)
Stufe 3	s. Stufe 2	regelmäßiges Fernbleiben (11 bis 20 Fehltag pro Halbjahr)
Stufe 4	<ul style="list-style-type: none"> • Resignation, völliger Rückzug 	intensives, regelmäßiges Fernbleiben (21 bis 40 Fehltag pro Halbjahr)
Stufe 5	<ul style="list-style-type: none"> • Resignation, völliger Rückzug 	überwiegendes Fernbleiben (mehr als 40 Fehltag pro Halbjahr)



Stufe 1 und 2 sind eher unauffällige Phasen der Schuldistanz, hier drückt sich jedoch bereits aus, dass eine Störung vorliegt, die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und damit einhergehende Lernfortschritte verhindert. Diese Stufen der Schuldistanz werden häufig nicht oder spät erkannt, aber diese ersten Warnsignale sind besonders wichtig. Hier können Schülerinnen und Schüler noch wirksam erreicht werden, sie sind „noch“ ansprechbar,

sie bemerken, dass ihr Verhalten ernst genommen, um sie gerungen wird. Pädagoginnen und Pädagogen müssen bei diesen Anzeichen das Verhalten und die Anwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten, sich mit dem Kind oder Jugendlichen auseinandersetzen, das Gespräch suchen und die Ursachen ergründen. Unentschuldigte Fehlzeiten müssen sofort mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt werden (s.u.).

3 Datenerhebung zur Schuldistanz 2014/2015

Bis zum 2. Schulhalbjahr 2014/15 wurden die Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen für die Jahrgangsstufen 7 – 10 halbjährlich erhoben.

Da Schuldistanz jedoch oft schon früher beginnt und frühes Wahrnehmen und Reagieren so wichtig ist, werden die unentschuldigten und entschuldigten Fehlzeiten zukünftig auch in der Grundschule erfasst.

Die hier dargestellte statistische Erhebung erfolgte im 1. Schulhalbjahr 2014/15 an 251 Schulen. Die Fehlzeiten haben sich im 1. Schulhalbjahr 2014/15 im Vergleich zum 1. Schulhalbjahr 2013/14 differenziert entwickelt: Die Fehlquote (Fehltage insgesamt) ist gestiegen, während die Fehlquote bei den unentschuldigten Fehltagen leicht zurückgegangen ist. Die Quote bei den Verspätungen hat sich ebenfalls verringert.

1. Überblick

Ergebnisse der Fehlzeitenstatistik im 1. Schulhalbjahr 2014/2015

Allgemein bildende Schulen
(Jahrgangsstufen 7 – 10)

Schulart	Schüler/innen	Fehltage insgesamt	
		absolut	Quote in %
Integrierte Sekundarschule	57.272	422.382	7,85
Gymnasium	43.332	43.332	4,21
Förderschwerpunkt „Lernen“	2.009	171.557	12,60
Übrige Förderschwerpunkte	816	7.688	10,02
Insgesamt	103.429	625.421	6,43

2. Vergleich mit den Ergebnissen der vorhergehenden 1. Schulhalbjahre

(die Vergleichszahlen beziehen sich ebenfalls nur auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10)

Schulart	Fehltage insgesamt			Fehltage unentschuldigt	
	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2012/2013	2013/2014
Integrierte Sekundarschule	7,67	7,67	7,85	1,93	2,00
Gymnasium	4,12	4,07	4,21	0,28	0,28
Förderschwerpunkt „Lernen“	13,05	12,51	12,60	5,31	4,61
Übrige Förderschwerpunkte	8,72	9,21	10,02	1,10	1,28
Insgesamt	6,28	6,27	6,43	1,29	1,32

* Datengrundlagen für Verspätungen bilden die Zeugniseinträge der Schulen im 1. Schulhalbjahr

Fehltage unentschuldigt		Verspätungsquote*	
absolut	Quote in %	absolut	Quote in %
102.441	1,90	143.101	2,66
11.054	0,27	40.494	0,99
9.793	5,19	6.565	3,48
942	1,23	2.137	2,79
124.230	1,28	192.297	1,98

	Verspätungsquote *)		
2014/2015	2012/2013	2013/2014	2014/2015
1,90	3,00	2,93	2,66
0,27	1,17	1,09	0,99
5,19	3,23	3,67	3,48
1,23	1,64	2,16	2,79
1,28	2,21	2,16	1,98

4 Die Ursachen von Schuldistanz erkennen



Die Ursachen für Schuldistanz sind sehr unterschiedlich und in verschiedenen Bereichen zu suchen, die miteinander in mehr oder weniger enger Verbindung stehen. So unterscheiden sich die Motive und Hintergründe von Schülerinnen und Schülern, die sich von der Schule entfernen, erheblich.

Schuldistanz ist ein Symptom für ein tieferliegendes Problem, das unterschiedliche Ursachen haben kann. Es löst für den oder die Betroffene meist kurzfristig Probleme und entsteht aus Lernprozessen und Vermeidungsstrategien: erleben Jugendliche ihre Bewältigung als passend und lohnend, dann kann sich Schulunlust verfestigen.

Ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren ist dabei häufig vorhanden. Wurde schulvermeidendes Verhalten oder gelegentliche Abwesenheit festgestellt, ist die Diagnose ganz zentral, um einen weiteren Distanzierungsprozess aufzuhalten. Es ist wichtig, dabei den Blick auf Familie, Schulerfahrung und Lebenswelt der Schülerin oder des Schülers zu richten.

Damit Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn erfolgreich absolvieren, brauchen sie das Gefühl von Zugehörigkeit, Sinn, Anerkennung und Sicherheit. Sie müssen sich an ihrer Schule ausreichend wohlfühlen und auch Erfolge erleben. Die pädagogische Herausforderung besteht darin, im Gespräch mit schuldistanzierten Kindern, Jugendlichen (und ihren Erziehungsberechtigten) zu erfahren, welche dieser Gefühle nicht erfahren werden oder bedroht sind. Dabei ist es hilfreich, verschiedene, hier idealtypische, Hintergründe von Schuldistanz zu kennen, wohlwissend, dass jedes Kind ein Einzelfall bleibt.

4.1 Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen die Kinder und Jugendlichen heute aufwachsen, haben wir wenig Einfluss. Es kann jedoch hilfreich sein, sich diese besonderen Herausforderungen noch einmal vor Augen zu führen, um so ein besseres Verständnis aufbringen zu können.

Niedrige Bildungsabschlüsse werden nicht mehr ausreichend anerkannt und ernst genommen, ihre Funktion als Voraussetzung zu Arbeit und Wohlstand scheint vielmehr in Frage gestellt. Risikoschülerinnen und -schüler erleben vielleicht bereits in ihrer Umgebung, wie schwierig es ist, eine Ausbildung oder Anstellung zu finden und erfahren frühzeitig indirekte Ausgrenzung. Der Wert von Bildung wird schließlich in Frage gestellt. Jobs, die keine Ausbildung verlangen, den Schülerinnen und Schülern aber erstmal ein gutes Gehalt bieten, können wichtige Anreize sein, die Schule abzubrechen.

Medien begünstigen zudem die Entwicklung irrealer Lebensvorstellungen und ein Konsumverhalten, das Kinder und Jugendliche entwöhnt, sich zu konzentrieren und selber etwas zu (er)schaffen. Die zunehmende Individualisierung erschwert es außerdem, sich einzufügen und allgemeingültige Regeln zu akzeptieren.



4.2 Risikofaktor Armut

Je stärker die materielle, soziale und kulturelle Armut ausgeprägt ist, je mehr Chancenbenachteiligung erfahren wird, desto größer ist die Gefahr, dass der Schulbesuch nicht als erfolgreich und sinnstiftend erlebt wird. Die Familie zeigt wenig Kontrolle und Unterstützung, oft, weil sie selber mit der sozioökonomischen und/oder persönlichen Situation überfordert ist. Wird ein Kind in ein bildungsfernes Milieu geboren, stellen sich eher Lernrück-

stände ein und es erfährt schulischen Misserfolg. Ist der Schulbesuch mit Negativerlebnissen verbunden und das Kind erfährt keine Hilfe, wird es selber versuchen, seine Probleme zu lösen: vielleicht durch abschalten und träumen oder durch Unterrichtsstörungen. Das allein wird jedoch selten zu Schuldistanz führen, wenn nicht weitere Faktoren greifen können. Daher bedürfen diese Risikoschülerinnen und -schüler besonderer pädagogischer Beachtung.

Von Stufe 1 zur Stufe 5

Schuldistanz Stufe 1 – 2	Verstärker	Schuldistanz Stufe 3 – 5
<ul style="list-style-type: none"> • Familie: wenig Kontrolle und Unterstützung 	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Hilfe • schwache Kontrolle • schwache Leistung • außerschulische Aktivitäten • schularvesive Clique • keine Zugehörigkeit zu Klasse/Schule 	Befreiung von Schule schafft emotionale Entlastung
<ul style="list-style-type: none"> • bildungsfernes Milieu 		Zeit, um Geld zu verdienen oder Spaß zu haben
<ul style="list-style-type: none"> • materielle, soziale oder kulturelle Armut 		
<ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Sinn, Sicherheit, Anerkennung, Zugehörigkeit 		

in Anlehnung an Hildebrandt: 2011

4.3 Mögliche Verstärker und Auslöser von Schuldistanz

Schule

- fehlende Partizipationsmöglichkeiten
- schlechte oder kaum vorhandene Beziehungen zwischen Lehrkräften und Eltern
- restriktive Beziehungs- und Umgangsformen
- fehlende Anerkennung
- lehrerzentrierter, handlungsarmer und aus Schülersicht lebensferner Unterricht
- Unter-/Überforderung wird nicht erkannt
- schwaches Management von Ab- und Anwesenheit
- schwache Reaktion bei Bedrohungserfahrung (Mobbing)

Individuelle Faktoren

- schwaches Selbstkonzept, geringes Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten
- Orientierung an Misserfolgen
- (unerkannte) Behinderungen oder Teilstörungen
- hat nicht gelernt, sich an Regeln zu halten
- reagiert risikobereit und impulsiv
- erhebliche Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen (funktionaler Analphabetismus)

Familie

- Eltern sind aus unterschiedlichen Gründen bei der Aufsicht und Unterstützung überfordert (Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, mangelnde Kompetenz)
- Eltern haben eine negative oder zwiespältige Einstellung zur Schule
- es gibt gravierende Beziehungsprobleme (Trennung, Inhaftierung, Tod)
- Kinder werden mit Aufgaben von Erwachsenen überlastet
- häusliche Gewalt oder Missbrauch

Angst

- Schulphobie
- Schulangst
- Mobbingenerfahrung
- Versagens-, Prüfungs-, Zukunftsangst

Jugendkultur und Clique

- abhängigkeitsgefährdetes Computerverhalten
- schulaversive Clique: gemeinsames Fehlen stärkt den Zusammenhalt
- Fehlen als Mutbeweis und Statusgewinn

4.4 Angstbedingte Schuldistanz

Angst ist ein subjektives Empfinden, das schließlich so stark werden kann, dass Schülerinnen und Schüler versuchen, sich der angstschaffenden Situation zu entziehen. Die Flucht vor der Auseinandersetzung mit den Problemen und Gefühlen kann zu sozialem Rückzug, körperlichen Beschwerden und schließlich

zur Schuldistanz führen. Auch hier gilt: Die betroffenen Kinder und Jugendlichen versuchen, ein Problem für sich zu lösen, indem sie bestimmte Situationen vermeiden. Das schafft erst einmal Erleichterung.

Grundsätzlich werden Schulangst und Schulphobie unterschieden. Werden konkrete Situationen im Umfeld der Schule als belastend empfunden – zum

Beispiel Leistungsanforderungen, Mobbing oder Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Demütigungen durch Lehrkräfte – handelt es sich um Schulangst. Bei der Schulphobie liegen die Auslöser nicht im Umfeld der Schule, sondern im Elternhaus: Kinder haben z. B. Trennungsangst, sie wollen die Eltern nicht verlassen. Damit verbunden kann auch die Angst sein, den Schulweg alleine zu finden, sich selbst etwas zuzutrauen und selbständig zu handeln.

Bei angstbedingter Schuldistanz zeigt sich insbesondere, dass Pädagoginnen und Pädagogen sensibel vorgehen müssen, um die wahren Ursachen der Schuldistanz zu erkennen. Gibt es Anzeichen von Mobbing, müssen diese unbedingt ernst genommen und die Täter zur Rede gestellt werden.³

Bei Schulangst und insbesondere Schulphobie ist es sinnvoll, professionelle (psychologische) Hilfe mit einzubeziehen und im Rahmen einer Helferkonferenz gemeinsam nach Lösungen zu suchen (siehe: Miteinander reden). Hierzu können sich Pädagoginnen und Pädagogen auch zur Beratung und Unterstützung an das Schulpsychologische Beratungszentrum ihres Bezirkes wenden.

4.5 Psychische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Kinder- und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen sind häufig besonders gefährdet, schuldistantes Verhalten zu entwickeln. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können hier Depressionen, Angststörungen, Bulimie / Anorexie, Psychosen, Neurosen, Anfallsleiden, generalisierte Leistungs- und Prüfungsängste, selbstverletzendes Verhalten bis hin zur Suizidalität, Alkohol- und Drogenmissbrauch, oder ADHS in besonderer Ausprägung, genannt werden.

Psychische Erkrankungen werden im schulischen Kontext als solche oftmals nicht gleich erkannt, besonders, wenn es sich um introvertiertes Verhalten handelt, von dem Jungen und Mädchen in ähnlichem Maße betroffen sind. Bei einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung sind die Schulbildung und damit die soziale Teilhabe stark gefährdet.

Ein rechtzeitiges Erkennen und Eingreifen bei einer sich anbahnenden psychischen Erkrankung kann einen negativen Krankheitsverlauf abmildern, den Gesundungsprozess unterstützen und damit schuldistantes Verhalten reduzieren. Unterstützende Maßnahmen sind u. a. ein gezieltes Fallmanagement der Hilfesysteme in der Schule, der Jugendhilfe, der Schulpsychologie, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und der Maßnahmen der Kinder – und Jugendpsychiatrie.

Auch psychisch kranke Eltern können für Schülerinnen und Schüler eine große Belastung darstellen, die sie vom Schulbesuch abhalten kann. Diese Eltern sind oftmals in ihrer Erziehungskompetenz so weit eingeschränkt, dass bei ihren Kindern ebenfalls psychisch auffälliges Verhalten beobachtet werden kann. Der Krankheit der Eltern folgende Faktoren führen die Schülerinnen und Schüler in immer schwerer zu bewältigende Lebenssituationen mit der Konsequenz schuldistanzierten Verhaltens. Diese Faktoren können u. a. ein familiäres Geheimhaltungsgebot, schlechte Wohnverhältnisse, „peinliches“ Verhalten des psychisch erkrankten Elternteils oder die Übernahme der Erwachsenenrolle durch das Kind (Parentifizierung), Loyalitätskonflikte und Ausgrenzungserfahrungen sein. Der Aufbau einer belastbaren Beziehung zu einer verständnisvollen und kompetenten Person kann ein erster Schritt für weiterführende Hilfen sein. Solche Personen können sich auch im weiteren familiären oder befreundeten Umfeld befinden. Nicht selten leben die psychisch kranken Eltern mit ihren Kindern jedoch isoliert und sind auf professionelle Hilfe, über die medizinische Behandlung hinaus, angewiesen.

³ Mehr Tipps zum Umgang mit Mobbing finden sich in der Berliner Anti-Mobbing-Fibel: www.schulsozialarbeit.li/uploads/media/Berliner_Anti-Mobbing-Fibel.pdf, 6.8.2014

5 Schuldistanz – hinsehen, handeln, vorbeugen

Die Schulpflicht ist nicht verhandelbar. Um sie zu schützen, binden das Berliner Schulgesetz sowie die AV Schulbesuchspflicht die Lehrkräfte an bestimmte, rechtliche Maßnahmen, die bei nachweisbarer Abwesenheit einzuleiten sind (siehe: Rechtlich verbindliches Handeln).

Unterrichtsvermeidendes Verhalten sowie die nachweisbare Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern verlangen jedoch insbesondere pädagogisches Handeln, Verständnis und Zuverlässigkeit der Erwachsenen. Das genaue Vorgehen hängt dabei oft vom Einzelfall ab und kann sich nur grob an Empfehlungen orientieren. Hierzu geben die folgenden Kapitel einige Hinweise.

Rechtlich verbindliches und pädagogisches Handeln sind unterschiedliche Vorgehensweisen, die sich im

besten Fall ergänzen. Der Besuch der Schule ist einzuhaltende Pflicht und dies drückt sich durch den rechtlichen Rahmen, in dem Lehrkräfte sich bewegen, aus. Innerhalb dieses Rahmens wird der Schuldistanz eher selten erfolgreich begegnet, wenn Pädagoginnen und Pädagogen nicht auch das Gespräch suchen, Verständnis zeigen und gemeinsame Lösungen finden.

Das pädagogische Handeln ist also entscheidend, es bewegt sich jedoch in einem rechtlich klar definierten Rahmen. Dabei kann es auch zu widersprüchlichen Situationen kommen: Die schulaversiven Eltern sind endlich zu einem Gespräch bereit, doch mit Blick auf die Fehlzeiten des Kindes muss gleichzeitig die Schulversäumnisanzeige vorbereitet werden. Daher folgen ein paar grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit Schuldistanz.



5.1 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Schuldistanz

Transparente und verbindliche Regelung der An- und Abwesenheit

Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten müssen wissen, dass für ein Fernbleiben vom Unterricht ein wichtiger Grund vorliegen und eine Erlaubnis vorab eingeholt werden muss. So wird z.B. ein Arztbesuch während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es kann glaubhaft gemacht werden, dass der Termin nicht verlegt werden kann oder dass es sich um eine schwere Erkrankung handelt, die eine sofortige Behandlung notwendig macht. Eine gebuchte Ferientour ist kein Beurlaubungsgrund.

Die eigene Rolle kennen

Die Rolle der Lehrerin oder des Lehrers ist der größte Einflussfaktor, wenn es um das Schülerverhalten geht. Lehrkräfte sind Ansprechpartner und Vertrauenspersonen, die bei einsetzender Schuldistanz auf den Jugendlichen zugehen und um ihn ringen sollten. Nicht alle Probleme können Lehrerinnen und Lehrer alleine lösen, aber sie müssen ihre Einflussmöglichkeiten realistisch sehen und ggf. Unterstützung organisieren.

Die Ursachen erkennen

Die Ursachen der Schuldistanz müssen gut diagnostiziert werden, sonst lässt sich das Problem nicht beheben. Auch hier gilt: dies kann und soll nicht allein Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer sein. Aufsuchende Elternarbeit⁴ sowie Schulpsychologie können unterstützende Partner sein.

Die Eltern gewinnen

Das frühzeitige Gespräch mit den Eltern kann helfen, die Ursachen der Schuldistanz zu erkennen, es kann auch bereits die Lösung bieten. Die engmaschige Kontrolle und Zusammenarbeit von Schule und Eltern gibt Kindern und Jugendlichen eindeutige Grenzen.

Ein Team bilden

Werden Lösungen gemeinsam mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler, Eltern und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern (und evtl. weiteren Fachdiensten) gesucht, sind sie tragfähiger und für alle verbindlicher. Gibt es eine/n Schulsozialarbeiter/in, ist diese/r oft qualifizierte/r Ansprechpartner/in und kann evtl. auch die Zusammenarbeit organisieren. Ein dauerhaftes Netzwerk aus Schule, Schulsozialarbeit, Eltern, Jugendhilfe, Schulpsychologie und anderen Diensten entlastet den einzelnen und vervielfältigt die Handlungsmöglichkeiten.

⁴ Aufsuchende Elternarbeit sucht aktiv den Kontakt zu Eltern und macht ihnen Beratungs- und Unterstützungsangebote.

5.2 Schulpflicht: rechtlich verbindliches Handeln⁵

Im Vordergrund aller Bemühungen zur Einhaltung bzw. Durchsetzung der Schulpflicht stehen pädagogische Maßnahmen. Führen diese Maßnahmen jedoch nicht zu einem regelmäßigen und zuverlässigen Schulbesuch, muss die Schule weitergehende Maßnahmen ergreifen.

Das bezirkliche Schulamt überwacht die Einhaltung der Schulpflicht. Die AV Schulbesuchspflicht⁶ verpflichtet die Schulen, dem Schulamt mit einer **Schulversäumnisanzeige** zu melden, wenn Schülerinnen und Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, an fünf (nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Tagen) im Schulhalbjahr unentschuldig fehlen. Geht beim Schulamt eine Schulversäumnisanzeige ein, informiert dieses das Jugendamt und den schulpyschologischen Dienst. Gleichzeitig lädt die Schule die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch und das Schulamt zu einer Anhörung. Kommen die Sorgeberechtigten dieser Aufforderung nicht nach oder führen die erfolgten Maßnahmen nicht dazu, dass das Kind wieder regelmäßig die Schule besucht, stehen dem Schulamt durch § 126 Schulgesetz mehrere Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Schulpflicht zur Verfügung.

Wenn Erziehungsberechtigte nicht dafür Sorge tragen, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem **Bußgeld** bis zu 2.500 € geahndet werden kann. Zuständig für diese Verfahren ist das bezirkliche Schulamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, aber nicht die Schule selbst.

Die bezirklichen Schulbehörden haben außerdem die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 5a in Verbindung mit §§ 11 und 13 des Verwaltungs-Voll-

streckungsgesetzes **Zwangsgelder** bis zu 50.000 € anzudrohen und (in einem zweiten Schritt) festzusetzen.⁷ Dies bedeutet, dass den Eltern ein Zwangsgeld angedroht wird für den Fall, dass das Kind der Schulbesuchspflicht nicht nachkommt. Erfüllt das Kind oder der Jugendliche diese Bedingung, kommt es nicht zu einem Zwangsgeld.

Auch die zwangsweise Zuführung durch die Polizei zur Schule kommt als weiteres Mittel der Verwaltungs-Vollstreckung in Betracht. Aufgrund des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die **zwangsweise Zuführung** jedoch nur als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, insbesondere, wenn die Verhängung eines Zwangsgeldes nicht zum Ziel führt. Über die Zuführung eines Schülers bzw. einer Schülerin durch unmittelbaren Zwang entscheidet die Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleitung (§ 45 Absatz 1 SchulG).

Da es sich bei der Verhängung eines Bußgeldes um repressives Verwaltungshandeln handelt, während Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang der Durchsetzung einer Handlungspflicht dienen, können Bußgeld und Zwangsgeld auch nebeneinander zur Anwendung kommen – aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen gilt der Grundsatz des Verbots der „Doppelbestrafung“ hier nicht.

Die Möglichkeiten der **Beurlaubung** (z. B. für einen Auslandsaufenthalt oder aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen etc.) und **Befreiung** (z. B. vom Schwimmunterricht) vom Unterricht sind in der AV Schulbesuchspflicht geregelt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler Arzttermine und ähnliches außerhalb der Unterrichtszeit wahrnehmen.

⁵ Vgl. hierzu die Anlage „Rechtliche Grundlagen“.

⁶ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABL S.2235), www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/av_schulpflicht.pdf

⁷ Vgl. § 5 a VwVfG Bln. in Verbindung mit §§ 11, 13 VwVG.

Auszüge aus dem Berliner SchulG

§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden.

§ 45 Durchsetzung der Schulpflicht

- (1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.
- (2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgsversprechend sind.

Die wichtigsten Schritte aus der AV Schulbesuchspflicht

Vom ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht haben die Erziehungsberechtigten ihr Kind telefonisch in der Schule zu entschuldigen. Spätestens **am dritten Tag des Fernbleibens** muss die Entschuldigung auch schriftlich erfolgen. Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben.

Erfolgt die Entschuldigung nicht in den genannten Fristen, ist das Fehlen als unentschuldigt zu notieren.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits **am ersten unentschuldigtem Fehltag** mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler **fünf Tage** dem Unterricht unentschuldigt fern, muss beim Schulamt das Schulversäumnis angezeigt werden. Das Verfahren wiederholt sich jeweils nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen im Halbjahr.

5.3 Handlungsplan Schule

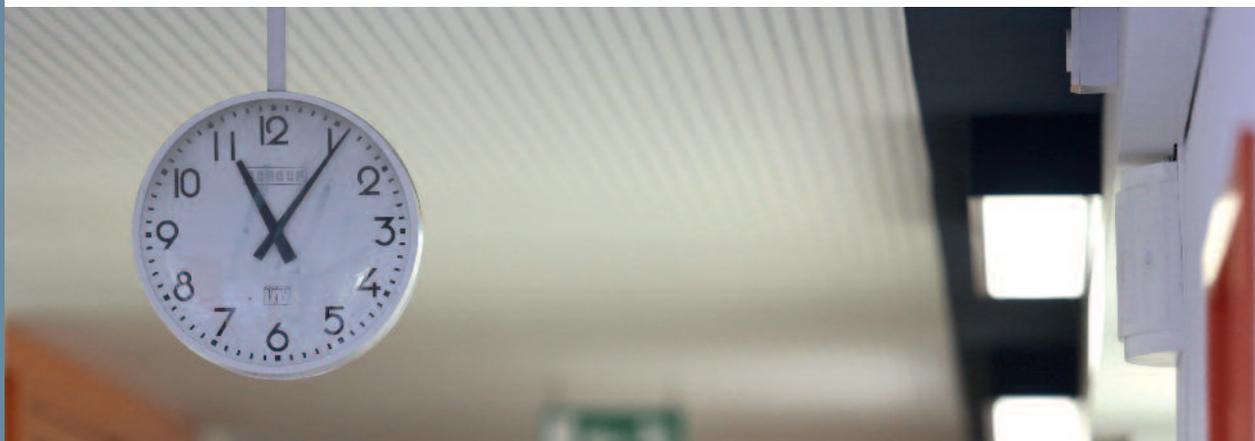
Der folgende Handlungsplan hat Modellcharakter und dient Lehrkräften zur Orientierung, wann welche pädagogischen Maßnahmen eingeleitet werden können, die nicht in der AV Schulbesuchspflicht geregelt sind. Ebenso dienen die Angaben der Schuldistanzstufen zur Orientierung. Ist es zur Feststellung der Schuldistanz nicht zentral, ob ein Schüler oder eine Schülerin entschuldigt oder unentschuldigt fehlt, so macht es für das pädagogische

Handeln einen Unterschied. Daher wird im Handlungsplan zwischen unentschuldigten und entschuldigten Fehlzeiten unterschieden. Bei entschuldigten Fehlzeiten bis zu zehn Tagen liegt es im Ermessen der Lehrkraft, festzustellen, ob Handlungsbedarf besteht. Ebenso liegt es im Ermessen der Lehrkraft, ob bei langer Krankheit Hilfen für die Schülerin oder den Schüler zu organisieren sind oder ob die Anmeldung beim Gesundheitsdienst sinnvoll ist.



	Pädagogisches Handeln der Klassenleitung / Schule	Anlagen
	Information an Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über Schulpflicht	Anlage 1
Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin • bei anhaltenden Phänomenen informelles Gespräch mit den Erziehungsberechtigten • unentschuldigtes Fehlen am ersten Tag: Anruf bei den Erziehungsberechtigten 	Anlage 6
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin bei zwei bis fünf unentschuldigten Fehltagen: • Brief an die Sorgeberechtigten, ggf. Einladung zum Gespräch • Hausbesuch (durch Lehrkraft und ggf. Sozialarbeiter/in), falls auf Brief und Anruf nicht reagiert wird • Dokumentation im Schülerbogen 	Anlage 2
	<p>Rechtliches Handeln Bei jeweils fünf unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr Schulversäumnisanzeige an das Schulamt</p>	Anlage 3
	<p>ab fünf unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brief an die Sorgeberechtigten: Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten, ggf. der Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie • Dokumentation im Schülerbogen 	Anlage 4 Anlage 5
Stufe 3	<p>ab 11 unentschuldigten Fehltagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung eines gemeinsamen Beratungsgesprächs / einer Schulhilfekonferenz durch Schule, ggf. Schulsozialarbeit, Jugendamt und schulpsychologischer Dienst • Einladung an die Erziehungsberechtigten • Dokumentation im Schülerbogen <p>ab 11 entschuldigten Fehltagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brief an die Sorgeberechtigten 	Anlage 9
	<p>ab 20 unentschuldigten Fehltagen: abgestimmte Intervention von Schule und Jugendamt</p> <p>ab 20 entschuldigten Fehltagen: Anmeldung beim Gesundheitsdienst</p>	
Stufe 5	Abgestimmte Intervention zwischen Schule und Jugendamt	

6 Prävention / Schuldistanz Stufen 1 und 2



Grundvoraussetzung für eine gute Prävention ist für Pädagoginnen und Pädagogen ebenso wie für das System Schule der klare und selbstkritische Blick auf die bestehenden Verhältnisse. Schulleistungsergebnisse und Fehlzeiten sind statistische Daten, die belastbare Anhaltspunkte liefern.

Pädagoginnen und Pädagogen haben über die Gestaltung der Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern, klare und verbindliche Regeln sowie ihre Unterrichtsgestaltung einen großen Einfluss auf das Schülerverhalten. Hier wird vorgeschlagen, bei ersten unentschuldigtem Fehlzeiten eine Vereinbarung zwischen Eltern, Lehrkraft und Schülerin oder Schüler zu treffen. Damit dies gelingt, ist die Gesprächsführung entscheidend.

Schulen können über ihre Struktur und Organisation, aber auch über ihre Kultur in beeindruckender Weise Schuldistanz beeinflussen. Dabei sind die Wege zum Erfolg sehr unterschiedlich: eine Schule hat ein besonders gut organisiertes Absenzsystem, eine andere Schule macht sich zum Lebensraum der Schülerinnen und Schüler, die gerne und pünktlich zum Unterricht erscheinen. Jede Schule, die hohen Fehlzeiten und Verspätungen gegenübersteht, kann ihre Situation analysieren und einen oder mehrere der folgenden Punkte verbessern: das Absenzsystem, die Elternarbeit, die Partizipation der Schülerschaft und das Netzwerk, mit dem Schule zusammenarbeitet. Die hier ausgewählten Schulen haben es unter vergleichsweise schwierigen Bedingungen⁸ geschafft, eine niedrige Fehlquote zu erreichen.

Schulische Maßnahmen	Pädagogische Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlzeiten erfassen und handeln • aktive Elternarbeit • Partizipation der Schülerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht gestalten • das Schülergespräch • das Elterngespräch • eine Vereinbarung treffen
<ul style="list-style-type: none"> • ein Netzwerk aufbauen → siehe Kapitel 7 – Seite 32 	<ul style="list-style-type: none"> • eine gemeinsame Schulkonferenz → siehe Kapitel 7 – Seite 32

⁸ Als Vergleichswerte wurden neben der Fehlquote der Anteil der Lehrmittelbefreiung sowie der Nicht-deutschen-Herkunftssprache herangezogen.

6.1 Fehlzeiten erfassen und handeln

Wenn Schülerinnen und Schüler wissen, dass schon stundenweise Abwesenheit registriert wird und Rückfragen provoziert, dann ist dies der 1. Schritt zur erfolgreichen Prävention. Fehlzeiten und Verspätungen müssen von allen Kolleginnen und Kollegen erfasst werden. Wenn sich ein Kollegium über die Grenzen verständigt und zum Beispiel deutlich sagt, dass Arztbesuche während der Schulzeit nur in sehr dringenden Ausnahmefällen möglich sind, schafft es für das System Schule Transparenz und Verbindlichkeit. Wie verbindlich eine Schule dies umsetzt, liegt wesentlich in den Händen der Schulleitung.

Jede Schule braucht abgesprochene Verfahren, wie Fehlzeiten zusammengetragen werden und die prompte Reaktion bei den Erziehungsberechtigten (bei unentschuldigten Fehlzeiten) erfolgt. Ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten am 1. Tag des unentschuldigten Fehlens – wie durch die AV Schulbesuchspflicht vorgeschrieben – macht das Fernbleiben vom Unterricht unangenehm und erhöht die Hemmschwelle, Unterricht zu versäumen. Die Schule sollte klar regeln, wer die Anrufe wann tätigt und realistisch einschätzen, welche Kapazitäten dafür benötigt werden.



Klare Regeln und Organisation an der Friedrich-Bergius-Schule

Mit dem Klingeln zum Unterrichtsbeginn wird die Schultür geschlossen. Schülerinnen und Schüler, die zu spät kommen, müssen in der ersten Unterrichtsstunde gemeinnützige Reinigungsarbeiten unter Anleitung des Hausmeisters leisten. Gleichzeitig werden die fehlenden Schülerinnen und Schüler in der Klasse erfasst und ein Schüler überbringt dem Sekretariat die Namen der Fehlenden.

Zwei Sozialarbeiterinnen fassen alle Daten zusammen: welche Kinder sind entschuldigt, welche verspätet, welche fehlend gemeldet. Fehlt ein Kind in der Klasse, wurde aber nicht entschuldigt, erfolgt meist noch vor 9 Uhr ein Anruf bei den Eltern. Diese Arbeit beansprucht die Sozialarbeiterinnen jeden Morgen gut zwei Stunden, der Kontakt zu den Eltern, insbesondere von schwierigen Schülerinnen und Schülern, wird so auch gepflegt. Die Eltern nehmen die Anrufe

dankbar an und schließlich wird Kindern wie Eltern so auch eine wichtige Botschaft vermittelt: Jede und jeder ist wichtig!

Nach zwei Verspätungen werden die Eltern schriftlich informiert, nach drei Verspätungen führt die Schulleitung ein Elterngespräch und sollte sich der Schüler oder die Schülerin dann tatsächlich noch ein viertes Mal verspäten, ist Frühdienst angesagt: Gemeinnützige Arbeit von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr, eine Woche lang.

Die Klasse mit den wenigsten Fehlzeiten und Verspätungen wird während einer Schulveranstaltung vor den Zeugnissen dafür ausgezeichnet.

Die Zahlen für Unterrichtsverspätungen und unentschuldigte Fehlzeiten konnten durch diese Maßnahmen deutlich auf ein beispielhaft niedriges Niveau abgesenkt werden.

Nicht immer ist es die beste und sinnvollste Regelung, die Anrufe dezentral durch die Klassenleitung tätigen zu lassen. Dies hängt schließlich vom Rhythmus der Schule und den Stundenplänen ab.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler stundenweise, ist dies ein deutlicher Hinweis auf beginnende Schuldistanz und das Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin sowie mit den Eltern ist hier besonders wichtig, damit sich die Schuldistanz nicht verfestigt. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler zum Beispiel nach der 2. Stunde das Schulgebäude und fehlt somit unentschuldig im Unterricht, sind die Eltern hierüber ebenfalls am selben Tag zu informieren. Der Schüler oder die Schülerin muss bei der nächsten Möglichkeit mit der Fehlzeit konfrontiert und von ihm muss eine Erklärung verlangt werden.

Bei häufigen Fehlstunden kann die Schule das Schulamt hierüber ebenfalls informieren, da es sich um eine Verletzung der Schulbesuchspflicht handelt. Das Schulamt kann dann prüfen, ob es zu weiteren Sanktionsmaßnahmen greift. Hierzu ist eine Absprache im Bezirk zu empfehlen, damit das Verfahren zwischen Schule und Schulamt abgestimmt ist. Ein Berliner Bezirk hat sich beispielsweise auf 50 Fehlstunden

geeignet, die einzeln angesammelt werden können und dann zu einer Schulversäumnisanzeige führen.

Das Berliner Schulgesetz sieht auch die Möglichkeit vor, mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden (vgl. § 63 SchulG), über die eine Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung entscheidet. In Hinblick auf die vielfältigen Ursachen von Schuldistanz (s.o.) ist die Ordnungsmaßnahme allein nicht das zu empfehlende Mittel, um das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen wieder für den regelmäßigen Schulbesuch zu gewinnen. In Verbindung mit anderen pädagogischen Maßnahmen kann eine Ordnungsmaßnahme aber durchaus unterstützend dabei wirken, der Schülerin oder dem Schüler zu verdeutlichen, dass der regelmäßige Schulbesuch Pflicht ist und unentschuldigtes Fehlen von der Schule nicht hingenommen wird.

Ein gutes Absenzsystem wird jährlich evaluiert, so dass Verbesserungsvorschläge eingebracht und Defizite erkannt werden können. Die Bestandsaufnahme der Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern wird fortlaufend durchgeführt, ausgewertet und besprochen.

6.2 Aktive Elternarbeit

Die Veränderung schuldistanzierten Verhaltens erfordert die Zusammenarbeit mit den Eltern. In der Arbeit mit manchen Schülerinnen und Schülern kann es sich als sinnvoll erweisen, auch andere Familienangehörige zur Unterstützung einzubeziehen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern hilft dabei

- familiäre Risikofaktoren kennen zu lernen und ihre Bedeutung für die Entstehung und Festigung schuldistanzierten Verhaltens einzuschätzen,

- Familienangehörige zur Unterstützung bei der Problemlösung zu gewinnen und gemeinsame Handlungsschritte abzusprechen,

- einen verbindlichen Handlungsrahmen zu gestalten, der den jeweiligen Schülerinnen und Schülern deutlich macht, dass Schule und Eltern eine Problemlösung notwendig und wichtig finden.

Für eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern im Problemfall sollte frühzeitig eine Grundlage gelegt

werden: Vertrauen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Unterstützung wachsen, wenn der Kontakt bereits in nicht problembelasteten Situationen aufgenommen und gestärkt wird. In dem Maße, in dem sich die Eltern als zugehörig zur Schulgemeinschaft erleben und dort Interesse und Wertschätzung erfahren, können sich Beziehungen zwischen Eltern und Schule entwickeln, die im Problemfall die Zusammenarbeit erleichtern. Dazu sollte die Schule angesichts einer heterogenen Elternschaft vielfältige Anknüpfungspunkte bieten⁹. Hier kann auf vier Ebenen angesetzt werden:

- **Willkommens- und Begegnungskultur:**
Was können wir tun, um in unserer Schule eine auch von Eltern als freundlich und einladend erlebte Atmosphäre zu schaffen?
- **vielfältige und respektvolle Kommunikation:**
Was können wir tun, um in unserer Schule ein Klima des Vertrauens zu schaffen, in dem Eltern und Schule unaufgefordert alle relevanten Informationen teilen?
- **Erziehungs- und Bildungskooperation:**
Welche Möglichkeiten nutzen wir, um die Eltern am Schulleben und Unterrichtsgeschehen zu beteiligen?
- **Partizipation der Eltern:** Wie lassen sich die Eltern in Entscheidungen über das Schulleben und die Entwicklung der Schule einbinden?¹⁰

Ein schulisches Konzept der Zusammenarbeit mit Eltern, das vielfältige Anknüpfungspunkte umfasst und in der Praxis kontinuierlich entwickelt wird, schafft stabile Brücken zu Eltern, die auch bei der gemeinsamen Bewältigung von Problemen wie Schuldistanz genutzt werden können. Beziehungen zu Eltern, die in nichtproblembelasteten Situationen entwickelt wurden, Erfahrungen in der Gestaltung von konstruktiven Begegnungen mit Eltern, ein Blick für und die Kenntnis der unterschiedlichen mögli-

chen Barrieren erleichtern insbesondere die Gestaltung der wichtigen Anfangssituation zur Problemlösung. Dazu gehören selbstverständlich auch die Wahl eines geeigneten Schulraumes oder die Entscheidung für einen Hausbesuch und ausreichend Zeit für ein Gespräch.

Partizipation, also die Gestaltung von und Teilhabe an Schulaktivitäten, ist das Gegenteil von Distanz. Eine Schule, die Lebensort ist, wo sich Eltern, Schülerinnen und Schüler wohlfühlen, drückt Vielfalt aus.

Es beginnt damit, dass Eltern zeitnah einen Termin bei der Schulleitung bekommen können, sie also erfahren, dass die Schule interessiert ist und ihnen offen steht. Für die Partizipation von Eltern kann die Schule Anreize schaffen, die weit über den halbjährlichen Elternabend hinausgehen. Ausgebildete Elternfortbildner kommen auf Anfrage gerne an die Schulen und informieren Eltern über die Möglichkeiten der Mitwirkung an der Schule, über Rechte und Gremienarbeit und geben praktische Tipps zur Aktivierung der Eltern.¹¹ Hierzu zählt, dass auf die Information der Eltern und ihre Einbindung in Entscheidungen viel Wert gelegt wird, zum Beispiel in Form einer aktualisierten Website, Flyern, Elternbriefen und Informationsveranstaltungen.

Das Schulleben kann mit Eltern und Schülerschaft gemeinsam gestaltet werden, zum Beispiel in Form gemeinsam organisierter Schul- und Klassenfeste. Es macht für Eltern wie für Schülerinnen und Schüler einen großen Unterschied, ob sie als Gäste zu einem Konzertabend geladen werden oder ob sie Teil dieses Abends sind, ihn selber vorbereitet und ausgeführt haben. Regelmäßige Treffen wie ein Elterncafé schaffen gemeinsame Begegnungsräume. Auch Elternschulen und Elternbildungsarbeit zählen zu präventiven Maßnahmen, in denen die Schule auch ein Ort für die Eltern wird und diese als Lernwegbegleiter ernst genommen und unterstützt werden.¹² Diese Strukturen kann eine Schule anregen und gestalten.

⁹ Einen sehr guten Überblick über geeignete Möglichkeiten bietet der von einer wissenschaftlichen Expertenkommission unter Mitwirkung von Prof. Dr. W. Sacher verfasste „Kompass für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus“ (Vodafone Stiftung Deutschland (Hrsg.), Qualitätsmerkmale schulischer Elternarbeit, 2014).

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Anfragen zu den Elternfortbildnern bei Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte bei Senatorin Scheeres unter 90227-5330 oder ruby.mattig-krone@senbjw.berlin.de.

¹² Hierzu zählt zum Beispiel das family Programm in Friedrichshain-Kreuzberg



Aktive Elternarbeit im Rahmen von Familienbildung

RAA Servicestelle Elternpartizipation und Sprachförderung
des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg

Vielen Schulen fällt es schwer, die Eltern aktiv miteinzubeziehen. Die RAA Kreuzberg verfolgt unter anderem drei Ansätze, um Schulen dabei zu unterstützen.

Für die sogenannten **Rucksack-Gruppen** an Grundschulen (Schulanfangsphase) und Kitas wird aus der Mitte der Eltern eine Elternbegleiterin oder ein Elternbegleiter ausgebildet, die jeweilige Schule benennt einen Koordinator oder eine Koordinatorin, die für ihre Tätigkeit zwei Ermäßigungsstunden erhält. Wöchentlich erhalten die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter von der RAA zumeist zweisprachiges Material (zum Beispiel zum Thema „Herbst“), das dann in den Rucksack-Gruppen besprochen wird. Das Thema wird ebenfalls im Unterricht behandelt, so dass Eltern aktiv und in der Familiensprache am Lernprozess der Kinder teilhaben und diesen auch unterstützen können. Die Teilnahme der Eltern an den Rucksack-Gruppen ist freiwillig, die Elternbegleiterinnen suchen aber auch aktiv den Kontakt. Rucksack-Gruppen gibt es seit 2007, eine Evaluation erfolgt jährlich durch Auswertungsbögen und -gespräche.

Die Erfahrung zeigt, dass Rucksack-Gruppen die Familienbindung stärken, die gegenseitige Unterstützung (und soziale Kontrolle) der Eltern fördern und auch helfen, Konflikte zu lösen oder aktuelle Themen wie Gewaltvorfälle zu be-

sprechen. Die Familiensprache wird als Ressource anerkannt, Zweisprachigkeit gefördert und die Eltern fühlen sich so stärker an die Institution Schule gebunden.

Die RAA unterstützt Schulen auch beim **Übergang Kita-Grundschule**. Hier geht es darum, den Einstieg in das Schulleben gut vorzubereiten und sich möglichst unvoreingenommen kennenzulernen, bevor Bilder und mögliche Konflikte entstehen. Bereits vor der Einschulung beginnt die Grundschule damit, die zukünftigen Eltern zu fünf Terminen in die Schule einzuladen. Hier wird Wissen vermittelt (z. B. „Wie lernt mein Kind schreiben?“), aber vor allem auch bereits eine Basis für die Kooperation von Eltern und Schule geschaffen. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Termine unterstützt die RAA im ersten Jahr. In den Folgejahren gestalten die Grundschulen den Übergang eigenständig.

Einen Ansatz, um Eltern eine Stimme zu geben und sie so auch zu stärken, verfolgen die **Elternforschungsgruppen**. Diese professionell moderierten Gruppen von Eltern arbeiten mit der Unterstützung von Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern 2 bis 3 Jahre lang kontinuierlich zum Thema „Elternsein hier und heute“. Die Eltern forschen selbst und können sich somit auch stärker in Schulentwicklungsprozesse, aber auch in politische Entscheidungen einbringen.

6.3 Partizipation der Schülerschaft

Eine positive Identifikation von Schülerinnen und Schülern mit der Schule als Lern- und Lebensort setzt voraus, dass sie sich in möglichst hohem Maße an der Mitbestimmung des Schullebens beteiligen können. Partizipation im Schulalltag bedeutet, alle Beteiligten und Betroffenen an Entscheidungsprozessen mitwirken zu lassen, dem Schüler/innenparlament Selbst- und Mitbestimmung zugehen und demokratische Verfahren einzuüben. SV-Sitzungen, die von Lehrerinnen und Lehrern geleitet werden nutzen nicht das Potential, den Schülerinnen und Schülern Raum zu geben, sich aktiv zu beteiligen. Sie werden dann zwar auch gehört,

agieren jedoch nicht selbstbestimmt. Werden Schulregeln gemeinsam erarbeitet und nicht nur vorgeschrieben, erfahren sie von allem Beteiligten mehr Rückhalt und Respekt. Konfliktlotsen und Schülerpatenschaften sind Mittel, die zur Durchsetzung der Schulregeln beitragen und gleichzeitig den Kindern und Jugendlichen mehr Verantwortung für ihre Schule übertragen.

Darüber hinaus kann Schule einen Raum bieten, um Erfahrungen mit anderen Menschen zu teilen, gemeinsame Feste zu feiern oder Ergebnisse von Projekten in einem schönen Rahmen zu präsentieren.



Partizipation an der Johanna-Eck-Schule

Den Schülerinnen und Schülern Verantwortung für ihre Schule zu übergeben und somit auch ihre Selbstwirksamkeit stärken – das ist Programm an der Johanna-Eck-Schule. Eine Schulordnung, die klassischerweise zu Beginn des Schuljahres abgeschrieben wird, das gibt es nicht. Anstelle dessen gehen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu Schuljahresbeginn in Klausur und erarbeiten ihr Schulversprechen: ihre Regeln, die für das Schuljahr gelten sollen. Damit trägt der Klassensprecher nicht nur für das Klassenbuch Verantwortung, sondern übernimmt eine Funktion. Das Schulversprechen wird dann in den Klassen besprochen und falls es keine Einwände mehr gibt, gilt es für das Schuljahr.

Da die Schülerinnen und Schüler ihre Regeln selbst aufgestellt haben, tragen sie auch besonders Sorge dafür, dass sie eingehalten werden.

Doch damit beginnt die Partizipation eigentlich erst. Die Schule bildet Schüler-Expertinnen und Experten aus, die die Eingangsphase in der 7. Klasse betreuen. Sie übernehmen Patenschaften für Schülerinnen und Schüler und können an der Ausbildung zum Streitschlichter teilnehmen. Diese Ausbildung geht über Jahre und schließlich, in der 10. Klasse, dürfen die Streitschlichter die Mediation von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern durchführen.

6.4 Unterricht gestalten

Über die Gestaltung ihres Unterrichts haben Lehrkräfte Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für Schule zu begeistern, zu halten oder zu verschrecken. Das pädagogische Handeln ist dabei besonders erfolgreich, wenn es früh, also auf Stufe 1 der Schuldistanzskala einsetzt. Lehrkräfte nehmen wahr, wenn Schülerinnen und Schüler im Unterricht die meiste Zeit mit anderen Dingen beschäftigt sind, vor sich hin träumen oder wiederholt und aktiv stören. Wird dieses Verhalten über lange Zeit hingegenommen, kann eine Abwärtsspirale beginnen und sich Schuldistanz verfestigen. Wer hingegen früh reagiert und das Unterrichts- und pädagogische Handeln anpasst, handelt verantwortungsbewusst und beugt Distanzierung vor. Die Gestaltung des eigenen Unterrichts ist ein anhaltender Lernprozess, bei dem es sinnvoll ist, sich einen Entwicklungsschwerpunkt zu suchen – vielleicht, weil man selber das Gefühl hat, diesen Punkt vernachlässigt zu haben, weil Schülerinnen und Schüler einem entsprechende Rückmeldungen indirekt geben oder man auf Grund einer Unterrichtsevaluation diese Rückmeldung erfragt und bekommen hat. Unterstützungsinstrumente bei der eigenen Unterrichtsentwicklung sind Supervision und kollegiale Fallberatung. Angebote hierzu können beispielsweise in den Schulpsychologischen Beratungszentren erfragt werden. Mögliche Strukturen dafür kann ein Kollegium umsetzen, dies setzt jedoch eine anerkennende und geschützte Atmosphäre voraus.

Erfahren meine Schülerinnen und Schüler Anerkennung?

Schülerinnen und Schüler brauchen Anerkennung: jede und jeder in der Klasse ist wichtig und darf in Ruhe lernen. Anerkennende soziale Beziehungen sind eng mit schulischem Erfolg verbunden. Kinder und Jugendliche fühlen sich in der Schule wohl und

sicher, wenn sie in einer Klassengemeinschaft eingebunden sind, sie als ganzer Mensch mit unterschiedlichen Gefühlen, Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen wahr- und ernstgenommen werden. Auf eine positive Beziehungsgestaltung, sowohl der Schülerinnen und Schüler untereinander als auch mit Pädagoginnen und Pädagogen, kann großen Einfluss genommen werden: durch Sozialtrainings, die Integration des sozialen Lernens in den Unterricht und Raum und Zeit für alltägliche Konfliktbewältigung. Störungen gehen vor!

WEITERFÜHRENDE TIPPS

Eine Übersicht über Einheiten zum sozialen Lernen findet sich auf <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/sozialeslernenberlin-brandenburg.html> 04.09.2014

Green, Norm und Kathy: **Kooperatives Lernen im Klassenraum und im Kollegium. Das Trainingsbuch.** Seelze, 2007.

Petersen, Susanne: **Rituale für kooperatives Lernen in der Sekundarstufe I.** Berlin, 2001.

Erkennen meine Schülerinnen und Schüler einen Sinn im Unterrichtsgeschehen?

Der Wunsch zu lernen bleibt bestehen, wenn Schülerinnen und Schüler für sich einen Sinn erkennen, wenn das Unterrichtsgeschehen einen Bezug zu ihrer Lebenswelt hat, sie handeln und selber etwas entdecken können. Dafür orientieren sich Lernziele und -inhalte auch an den Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Bezug zur eigenen Lebenswelt wird deutlich. Ein hoher Anteil an praktischer

Arbeit und Erfahrung vermittelt den Schülerinnen und Schülern oft mehr Sinn. Dies kann durch Ernstfallpädagogik wie z. B. Schülerfirmen erfahren werden, durch Angebote des Dualen Lernens, Projektunterricht oder Experimentierräume. Für leistungsschwächere oder lerndistanzierte Schülerinnen und Schüler sind besondere Organisationsformen des Dualen Lernens vorgesehen wie zum Beispiel das Produktive Lernen oder die Praxisorientierten Lerngruppen. In diesen besonderen Organisationsformen findet ein Teil des Lernens, unter teilweiser Auflösung der Stundentafel und mit verstärktem Praxisanteil, an bis zu drei Tagen außerhalb von Schule an außerschulischen Lernorten statt.

WEITERFÜHRENDE TIPPS

Handke, Ulrike: **Mehr Erfolg im Unterricht**. Berlin, 2008.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hg.): **Neue Lernwege durch Schülerunternehmen**. Berlin, 2008. [http://wegefinden.net/tl_files/BL/wegefinden/Neue Lernwege durch Schuelerunternehmen.pdf](http://wegefinden.net/tl_files/BL/wegefinden/Neue_Lernwege_durch_Schuelerunternehmen.pdf)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: **Duales Lernen**. Berlin, 2012.

Weitere Informationen sowie regelmäßige Veranstaltungshinweise: www.psw-berlin.de

Haben meine Schülerinnen und Schüler ein Mindestmaß an Erfolg?

Dauerhafte Misserfolge, die sich in schlechten Zensuren und abschätzigen Kommentaren manifestieren, können insbesondere in Verbindung mit als mangelhaft eingeschätzten beruflichen Perspektiven zu nachhaltiger Demotivation führen. Schüler-

innen und Schüler wenden sich dann zunächst innerlich von der Schule ab, sie verlieren den Anschluss, sehen keinen Sinn mehr darin, sich anzustrengen oder überhaupt zur Schule zu gehen. Jede Schülerin und jeder Schüler braucht ein Mindestmaß an Erfolg. Diese Erlebnisse sind nur allen gegönnt, wenn wir lernen, Schülerinnen und Schüler nicht mehr miteinander zu vergleichen, sondern ihren individuellen Fortschritt zu würdigen und entsprechende Unterstützungs- und Hilfsangebote für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler organisieren. Viele Schulen arbeiten mit Lesepatzen zusammen, bieten Hausaufgabenbetreuung oder haben eine Kooperation mit Nachhilfe-Angeboten. Familiäre Sozialarbeit kann die Familie so stärken und organisieren, dass die Schultasche abends gepackt ist und die Hausaufgaben kontrolliert werden.

Individualisiertes Lernen ermöglicht, dass alle Schülerinnen und Schüler Erfolg erfahren: durch Aufgaben mit verschiedenen Schwierigkeitsstufen, kooperative Lernformen oder vorhandenen Unterstützungsangeboten.

WEITERFÜHRENDE TIPPS

Einen Überblick über Ansätze und Literaturtipps findet sich hier:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: **Individuelles Lernen. Differenzierung und Individualisierung im Unterricht**. Berlin, 2012.

Bönsch, Manfred: **Intelligente Unterrichtsstrukturen: Eine Einführung in die Differenzierung**. Hohengehren, 2006.

Palmsdorfer, Brigitte: **Differenzierung konkret: Aus der Praxis für die Praxis, Ein Handbuch für die Grundschule**. Troisdorf, 2007.

Risiko: funktionaler Analphabetismus

„Funktionaler Analphabetismus“ ist gegeben, wenn die schriftsprachlichen Kompetenzen von Erwachsenen niedriger sind als diejenigen, die minimal erforderlich sind und als selbstverständlich vorausgesetzt werden, um den jeweiligen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Diese schriftsprachlichen Kompetenzen werden als notwendig erachtet, um gesellschaftliche Teilhabe und die Realisierung individueller Verwirklichungschancen zu eröffnen.

In Deutschland sind 7,5 Millionen Menschen im Alter von 18 – 64 Jahren von funktionalem Analphabetismus betroffen.

Davon haben 58% Deutsch als Erstsprache erlernt (Hamburger Studie 2011).

Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben stellen eine Risikogruppe dar, zu funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten zu werden und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen zu sein. So haben 21% der Berliner Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Gemeinschaftsschulen den Mindeststandard Lesen im Schuljahr 2013/14 nicht erreicht (Ergebnis VERA 8). Die Voraussetzungen für einen Schulerfolg sind für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern nicht gegeben und das Risiko für schuldistantes Verhalten ist somit besonders hoch.

Weitere Informationen zur Hamburger Studie:

http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2011/12/leo-Pressheft_15_12_2011.pdf

Ergebnis VERA 8 2014: www.isq-bb.de/uploads/media/VERA8_Bericht_BLN_final.pdf

Weitere Informationen und Kontakte zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Berlin: www.berlin.de/alphabetisierung

Betroffene Erwachsene können sich an das Grundbildungszentrum wenden:
www.grundbildung-berlin.de

6.5 Das Schülersgespräch

Eine positive Lehrer-Schüler-Beziehung ist einer der wichtigsten Faktoren im direkten Umfeld Schule, wenn es um die Vorbeugung und Vermeidung von Schuldistanz geht. Dies betrifft insbesondere die Klassenleitungen, die starken Einfluss darauf haben, ob sich Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse wohl und willkommen an der Schule fühlen. Zieht sich eine Schülerin oder ein Schüler innerlich zurück oder neigt zu vermehrten Unterrichtsstörungen (Schuldistanz Stufe 1), ist ein vertrauensvolles Gespräch zwischen Klassenleitung und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen notwendig. Dieses Gespräch dient vor allem dazu, das erkannte Problem dem Kind sachlich zu spiegeln (auf Vorwürfe und Anklagen sollte unbedingt verzichtet werden) und es nach möglichen Ursachen zu fragen.

Türöffner für ein solches Gespräch sind Fragen nach dem allgemeinen Wohlbefinden, Freizeitgestaltung und Änderungswünschen (siehe Anlage 6).

Fällt eine Schülerin oder ein Schüler bereits durch vermehrte Fehlzeiten auf, ist ebenso ein vertrauensvolles Gespräch zu suchen. Außerdem wird dann sachlich darauf hingewiesen, dass das Schulversäumnis angezeigt und ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattfinden wird, sollten die Fehlzeiten anhalten. Dieser Hinweis auf die geltenden Regeln muss rechtzeitig erfolgen, damit das Kind oder der Jugendliche sich nicht hintergangen fühlt.

Für alle Schülerinnen und Schüler können regelmäßige Gespräche angeboten und für bestimmte Problemlagen auch Gesprächstermine vereinbart werden. Die kompetente Schulsozialarbeit kann hier Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen begleiten und gemeinsame Lösungsstrategien erarbeiten. Unabhängig davon schätzen es Schülerinnen und Schüler, wenn sie wissen, wann und wo sie auch ihre Klassenleitung ungestört und ohne Eile ansprechen können.

Fühlst du dich gesund und wach? Fehlt dir Energie für die Schule?

Kommst du gut mit den Mitschülern klar? Gibt es Probleme mit Lehrern?

Welche Unterstützung brauchst du, um wieder regelmäßig in die Schule zu kommen?

6.6 Das Elterngespräch

Ein abwehrendes oder das Gespräch verweigernde Verhalten der Eltern kann sehr unterschiedliches bedeuten: Nicht selten verbinden Eltern schuldistanzierter Kinder mit Schule im Allgemeinen negative Erfahrungen und bringen eine gewisse Schwellenangst mit. Die negativen Erfahrungen scheinen sich nun zu wiederholen, wenn die Eltern auf Grund eines Fehlverhaltens oder Problems in die Schule eingeladen werden. Nicht selten erleben sich Eltern in einer äußerst belastenden Lebenssituation und fühlen sich von den Schulproblemen ihrer Kinder überfordert. Manche Eltern messen dem Problem Schuldistanz nur eine geringe Bedeutung zu oder verleugnen bzw. entschuldigen das Verhalten ihrer Kinder. Es ist in einem ersten Gespräch wichtig, sich nicht auf eine wenig wirksame Auseinandersetzung über Ursachen und Schuldzuweisungen einzulassen, sondern die Notwendigkeit der gemeinsamen Problemlösung zu verdeutlichen und in den Mittelpunkt zu setzen.

Den Eltern als Partner begegnen

Es hat viele Vorteile, die Eltern zuhause zu besuchen: sie fühlen sich sicher in ihrer gewohnten Umgebung und gleichzeitig kann ein Eindruck von der Lebenswelt des Kindes gewonnen werden. Wenn möglich, sucht eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter die Familie zuhause auf, stellt den Kontakt her und erstellt eine erste soziale Diagnose.¹³

Unabhängig davon, in welchem Rahmen das Gespräch stattfindet, ist es wichtig, dass Pädagoginnen und Pädagogen Wertschätzung zeigen und davon Abstand nehmen, den Eltern ihr Verhalten vorzuwerfen: Kritik wird nur dann angenommen, wenn sich Eltern trotz aller Schwierigkeiten akzeptiert und anerkannt fühlen. Schließlich kann bereits die Teilnahme an einem Gespräch oder die Offenheit

für einen Hausbesuch als Bemühen anerkannt werden und dies auszudrücken, hilft, erste Barrieren abzubauen.

Informieren und hinterfragen

Das Gespräch bietet die Möglichkeit, festzustellen, inwieweit die Eltern über die Fehlzeiten informiert sind und ob sie die Briefe der Schule erhalten haben, das Mitteilungsheft lesen etc. Vielleicht wird sich dann zeigen, dass die Eltern gar nicht lesen können, die Sprache nicht verstehen oder andere Faktoren der Kommunikation im Wege standen. Dann sollten die Eltern über die Fehlzeiten sachlich informiert werden ohne dies zu beurteilen. Es ist zu klären, wie die Eltern zu den Fehlzeiten stehen, welche Gründe es dafür gibt und wie Eltern generell zum Schulbesuch stehen (s. Anlage 6).

Lösungen suchen und finden

Die gemeinsame Suche nach Lösungen steht im Mittelpunkt des Gesprächs. Bestenfalls können alle Beteiligten etwas zur Veränderung der Situation beitragen und dies kann in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten werden (s. Anlage 6). Die passenden Lösungen können jedoch nur gefunden werden, wenn die Ursachen der Schuldistanz erkannt wurden. Daher ist es wichtig, der Diagnose ausreichend Raum zu geben.

Falls weitere Informationen notwendig sind oder andere Professionen – z.B. therapeutischer Art – miteinbezogen werden sollten, kann die Vereinbarung evtl. erst bei einem zweiten Treffen abgeschlossen werden. Eine Vereinbarung schafft jedoch Verbindlichkeit und zeigt auch, dass alle Beteiligten ein Stück Verantwortung übernehmen. Somit wird es zur gemeinsamen Aufgabe, dass das betroffene Kind wieder regelmäßig zur Schule geht.

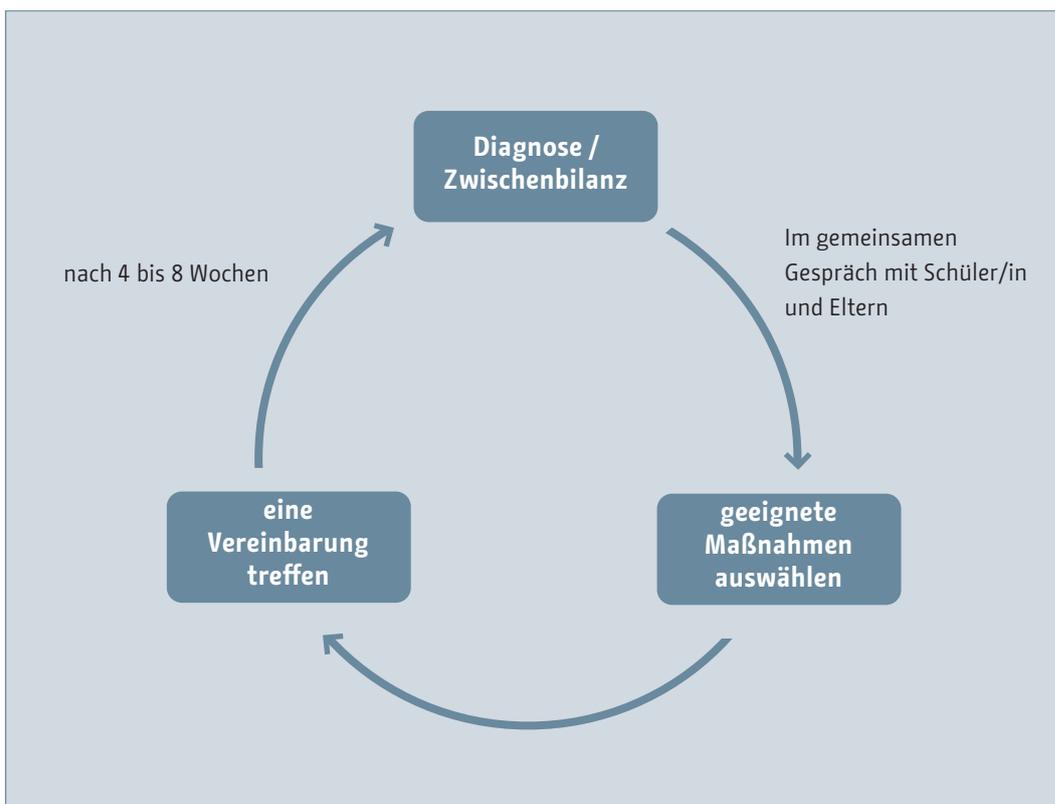
¹³ Es ist hier bewusst darauf verzichtet worden, die Rollenverteilung zwischen LehrerInnen und SozialpädagogInnen zu definieren.

Dies entscheidet am besten jede Schule selbst, auch entsprechend ihrer Ressourcen. Auf jeden Fall sollte es aber eindeutig entschieden und klar sein, wie die Arbeitsteilung zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeit aussieht.

Den Kontakt aktiv halten

Die getroffene Vereinbarung begründet oft auch, dass der Kontakt zwischen Schule und Eltern von nun an intensiver gehalten wird. Ein Mitteilungsheft kann hierzu genutzt werden, unbedingt erforderlich ist die aktuelle Telefonnummer der Erziehungsberechtigten, je nach Sachlage auch des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin. Jede Pädagogin und jeder Pädagoge muss für sich selber entscheiden, ob er die neuen sozialen Netzwerke wie WhatsApp oder Facebook nutzen möchte, um mit schuldistanzierten Schülerinnen und Schülern den Kontakt zu halten und Erinnerungsnachrichten und Nachfragen zu senden.

Spätestens nach vier bis acht Wochen sollten sich die Beteiligten wiedertreffen, um eine Zwischenbilanz zu ziehen. Waren die ergriffenen Maßnahmen erfolgreich? Welche Alternativen sind notwendig? Braucht die Familie weitere Unterstützung? Ein solches Treffen zeigt auch, dass die Vereinbarung kein einmaliger Aktionismus war, sondern die Schule ernsthaft den regelmäßigen Schulbesuch verfolgt. Bei bereits verfestigter Schuldistanz, anhaltendem Misserfolg in der Schule und einem schwachen Selbstkonzept ist viel Geduld erforderlich, um eine Verhaltensveränderung zu erzielen. Bestenfalls können die Abstände zwischen den Treffen vergrößert werden bis der regelmäßige und erfolgreiche Schulbesuch wiederhergestellt ist.



7 Intervention / Schuldistanz Stufe 3

Die Schuldistanzstufe 3 beschreibt Fehlzeiten zwischen 11 und 20 Tagen im Halbjahr. Ab elf unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr ist es notwendig, dass die Schule auf ihr Netzwerk und Unterstützungssystem zurückgreift und nicht versucht, die ausgeprägte Schuldistanz alleine zu bewältigen. Diese Maßnahmen setzen die präventive Arbeit fort, die Übergänge sind fließend.

Die Schuldistanz Stufe 3 ist besonders sensibel, da sich hier schuldistanzierendes Verhalten schon verfestigt hat, die Interventionsmaßnahmen aber noch erfolgsversprechend sind.

7.1 Kooperation und Vernetzung

Die vernetzte Schule hat grundsätzlich die Haltung, dass sie mit Trägern und Ämtern im Verbund zusammenarbeitet. Das Netzwerk ist dann gut organisiert, wenn sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen und zum Beispiel an einer gemeinsamen Fortbildung teilgenommen haben. Oft arbeiten Schulen über die Präventionsbeauftragten der Polizei mit dieser gut zusammen: Name, Gesicht, Telefonnummer und Sprechzeiten sind bekannt. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

regelt das bezirkliche Rahmenkonzept zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe, in dem in jedem Bezirk Zielstellungen und die Strukturen geregelt sind. In den Jugendämtern gibt es Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In jedem Bezirk ist eine Person für die Koordination der Kooperation zuständig.¹⁴ Die Schule kann aus ihrer Mitte jemanden beauftragen, das Netzwerk aktiv zu pflegen.

Trägervereine, das Jugendamt oder der Schulpsychologische Dienst können eingeladen werden, ihre Arbeit oder neue Projekte auf der Gesamtkonferenz vorstellen. Regelmäßige Kommunikation hilft, um bei schwierigen Einzelfällen rascher in Kontakt zu kommen und die jeweils andere Profession zu respektieren. Darüber hinaus benötigt Kooperation eine strukturelle Sicherung, zum Beispiel eine „Steuerrunde Jugend“ im Umfeld der Schule. Jugendhilfe kann nicht aufgerufen sein, eigenständige Programme zur Beschulung junger Menschen und damit eine Parallelstruktur zur Schule zu entwickeln. Sie muss kooperativ und abgestimmt mit Schule zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken kann auch in Form von gemeinsamen Projekten für schuldistanzierende Kinder und Jugendliche erfolgen.



Das netzwerkartige Unterstützungssystem der Röntgen-Schule

Die Schulsozialarbeit der Röntgen Oberschule wird durch drei Säulen getragen: Schuldistanziertenarbeit, Elternarbeit und Gemeinwesenarbeit. Gemeinwesenarbeit wird im Wesentlichen als Netzwerkarbeit und wesentlicher Bestandteil sozialräumlicher Orientierung verstanden. Da die Schule durch ihren Doppelstandort Berlin-Neukölln/Berlin-Treptow sowie die Herkunft der Schülerschaft aus verschiedenen Stadtbezirken mit unterschiedlichen Sozialräumen verknüpft ist, wird dem durch eine erweiterte Netzarbeit Rechnung getragen: Ein Sozialarbeiter vertritt die Schule als festes Mitglied in vielen bezirklichen Gremien. Dazu zählen die psy-

chosoziale Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, die AG schulbezogene Sozialarbeit, die AG Jugendberufshilfe, die Kiez-AG und viele mehr. Für eine erfolgreiche Berufsorientierung hat die Schule mit dem lokalen beruflichen Orientierungszentrum, den CJD Praxisklassen und anderen unterstützenden Partnerschaften aufgebaut. Der Kontakt zum Jugendamt, zur Polizei, Schulpsychologie, Jugendgerichtshilfe und Förderzentren wird vor allem durch die Schulleitung gepflegt. Auch wird die Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative „Kungerkiez“ aktiv gestaltet: man hat sich gegenseitig besucht und gemeinsam den Kiez erkundet.

¹⁴ Vgl. www.spi-programmagentur.de/kos_info.html sowie http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/kooperation_schule_jugendhilfe_berlin.html

Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Berlin

Berlin hat im Jahr 2010 mit der Vorlage des Projektberichts zur Gesamtstruktur der Kooperation von Schule und Jugendhilfe einen wichtigen Schritt unternommen, um der Trennung von Schule und Jugendhilfe entgegenzuwirken und die Zusammenarbeit strukturell zu verankern. In einer breiten fachlichen Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Bezirken, Landesjugendhilfeausschuss und Landeschulbereit wurde eine Musterrahmenkonzeption erarbeitet, die den Bezirken als Grundlage und Leitfaden zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe dient.

Indem sich alle 12 Berliner Bezirke nachfolgend dazu verpflichtet haben, ein bezirkliches Rahmenkonzept zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zu entwickeln, ist eine wichtige Voraussetzung für die (Weiter)Entwicklung einer gemeinsamen, abgestimmten und ganzheitlichen Bildungsplanung geschaffen worden. Schule und Jugendhilfe bekennen sich zur gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Erziehung.

Probleme im Bereich der Schülerinnen und Schüler bzw. der dazu gehörenden familiären Kontexte werden in Kooperation von Schule mit Jugendhilfe unter Beachtung der jeweiligen Eigenverantwortlichkeit gelöst. Hierzu bedarf es der Anwendung von Regelungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit von Schule, Jugendamt und Träger. Vgl. hierzu:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung. Berlin, 2008.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz. Berlin, 2009.

Bei der Kooperation von Schule und Jugendhilfe treffen unterschiedliche Systeme mit historisch gewachsenen Unterschieden zusammen. Für eine erfolgreiche Kooperation gibt es zwar keine Patentrezepte, aber durchaus Voraussetzungen, die als fördernde Gelin- gensbedingungen bezeichnet werden können.

Essentials gelingender Kooperation

- Vorhandensein von unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen
- Gleichberechtigung und Partnerschaftlichkeit als Leitgedanken
- Grundkonsens zu gemeinsamen Zielen und Werten
- Klare Definitionen von Grenzen und Zielen der Kooperation
- Offenheit beider Systeme – Schule und Jugendhilfe
- Transparenz vorhandener Konzepte
- Gegenseitige fachliche Wertschätzung, Akzeptanz und Offenheit
- Gegenseitige Kenntnis von Aufgaben und Arbeitsstrukturen
- Einbindung aller Akteure und Ebenen von Beginn an (inkl. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- Regelmäßige Information aller Akteurinnen und Akteure
- Vorhandensein von Zeit und Räumen
- Verbindliche Bereitstellung von Ressourcen
- Personalentwicklung – Förderung der Kompetenzen und Qualifikationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

HILFE VERMITTLUNG BERATUNG

Die schulpsychologischen Beratungszentren

Die schulpsychologischen Beratungszentren können im Zusammenhang mit Schuldistanz folgende wertvolle Hilfestellung leisten:

- Vermittlung von und die Moderation bei Gesprächen zwischen betroffenen Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern, der Schule
- diagnostische Abklärung und fachdiagnostische Empfehlung von möglichen Perspektiven (zeitweises Lernen am anderen Ort, Aufbau von Schulprojekten, Erstellen eines individuellen Förderplans), ggf. Kontaktaufnahme zum Jugendamt und ggf. Vermittlung außerschulischer psychologischer / psychotherapeutischer Hilfen
- Angebote zu Kollegialer Fallberatung und Supervision für Lehrkräfte
- Mitarbeit in schulübergreifenden Beratungsteams zur Schuldistanz auf regionaler Ebene.

Die Jugendhilfe

Schulprobleme können immer auch Ausdruck von Lebens-, Entwicklungs- und sozialen Problemen sein. Innerhalb des Systems Schule sind nicht immer ausreichende Möglichkeiten vorhanden, um die Integration in eigener Regie erfolgreich zu bewältigen. Andererseits können durch schulische Misserfolge auch familiäre und soziale Probleme entstehen.

Ergibt sich daraus ein zusätzlicher, individueller erzieherischer Bedarf, kann das Jugendamt auf Antrag der Eltern im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewähren. Dazu ruft das Jugendamt unter Beteiligung der Eltern, der Kinder bzw. Jugendlichen sowie ggf. der Lehrkraft (und anderen Beteiligten) eine Hilfekonferenz ein. Hier wird dann der erzieherische Bedarf ermittelt sowie Art, Umfang und Ort der Hilfe auch mit dem die Leistung erbringenden Träger der freien Jugendhilfe verhandelt und festgelegt.

Die Mitwirkung der Beteiligten ist eine wesentliche Bedingung für das Gelingen der Hilfe. Auf die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. (u.a. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege, Erziehung in einer Tagesgruppe) besteht ein individueller Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohle des Kindes oder des/der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet oder notwendig ist.

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD)

Der RSD ist eine allgemeine Anlaufstelle im Jugendamt für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Erziehungsfragen und familiären Problemen. Der RSD hat unterschiedliche Aufgaben, die das Ziel haben, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren zu schützen und die Erziehenden zu beraten und zu unterstützen. Jeder junge Mensch hat gemäß § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung

seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der RSD soll zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen. Die Mitarbeiter/innen kennen Alltag und Belastungen, mit denen Familien leben, und berücksichtigen dies bei der Beratung.

Zu den Angeboten gehören:

- Beratung bei finanziellen und existentiellen Notlagen (z. B. drohendem Wohnungsverlust), Konflikten in Familien, Erziehungsfragen und Trennung bzw. Scheidung der Eltern
- Vermittlung von Kontakten und Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Entwicklungsverzögerung von Kindern, Erziehungsproblemen, nicht ausreichender Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern, Überforderung von Eltern sowie Gefährdung von Kindern
- Krisenhilfe und Kinderschutz, wenn Eltern oder ein Elternteil plötzlich ausfallen und die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist oder wenn junge Menschen nicht mehr zu Hause leben wollen oder können.

Außerdem gibt es Erziehungs- und Familienberatungsstellen vom Jugendamt oder freier Träger in jedem Bezirk, die Eltern und Kindern niedrigschwellig kompetente Beratung oder therapeutische Unterstützung ohne vorherige Beantragung anbieten.

7.2 Die gemeinsame Schulhilfekonferenz

Zur Suche und Abstimmung von geeigneten Unterstützungsmaßnahmen bei Schuldistanz wird eine Schulhilfekonferenz durchgeführt. Hierzu lädt die Schulleitung mindestens drei Wochen vor dem Termin die Eltern, die Klassenleitung und die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter des RSD ein. Darüber hinaus nehmen ggf. die aufsuchende Elternarbeit, die Schulsozialarbeit, die Familien- oder die Jugendgerichtshilfe sowie andere Partner an der Konferenz teil. Der Erfolg der Konferenz hängt auch davon ab, ob sich Schule und RSD vorab über die bestehende Schuldistanz und mögliche Maßnahmen ausgetauscht haben: Es ist der Moment, in dem Schule und Jugendhilfe eine Zusammenarbeit beginnen.

Bei verfestigter Schuldistanz ab Stufe 3 ist es anzunehmen, dass die Gründe vielfältig oder auch tiefergehend sind. Daher ist eine Schulhilfekonferenz als Beratungs- und Unterstützungsgremium einzuberufen. Ziel der Konferenz ist es, eine gemeinsame Interpretation des Sachverhaltes herzustellen und eine Vereinbarung über zu ergreifende Maßnahmen zu entwickeln. Damit dies erfolgreich sein kann, sind Eltern und das betroffene Kind maßgeblich zu beteiligen.

Wenn die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder von Maßnahmen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gesehen wird, sind die Fachkräfte des Jugendamtes hinzuzuziehen. Die fallzuständige Fachkraft entscheidet dann im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (vgl. § 36 SGB VIII und AV Hilfeplanung) welche Hilfe bzw. Maßnahme erforderlich ist.

8 Schuldistanz Stufen 4 und 5



8.1 Hohe entschuldigte Fehlzeiten

Das Berliner Modell „Die fünf Stufen der Schuldistanz“ unterscheidet unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen bewusst nicht, da es den Grad der Distanz von Schülerinnen und Schülern zur Schule beschreibt. Fehlen Schülerinnen und Schüler regelmäßig entschuldigt (11 – 20 Tage pro Halbjahr), kann die Lehrkraft den Entschuldigungsgründen nachgehen und mit den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen gemeinsam einen Notfallplan machen, der sicherstellt, dass das kranke Kind den versäumten Unterrichtsstoff nacharbeitet. Ab 20 entschuldigten Fehltagen ist dies dringend erforderlich!

Fehlt ein Kind mehr als 20 Tage entschuldigt und haben Pädagoginnen und Pädagogen einer Schule Sorge um das Kind oder begründete Zweifel an den Entschuldigungen (das Kind erscheint im Unterricht bester Gesundheit, das Kind fehlt immer wieder einzelne Tage, die Ärzte werden regelmäßig gewechselt, die entschuldigten Fehlzeiten fallen auf außerschulische Veranstaltungen etc.), melden sie das

betroffene Kind beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) an um Klärung über die gesundheitliche Verfassung und die Schwere der Krankheit zu erhalten. Die Eltern werden vorab – mit einem Hinweis auf die Sorge um das Kind und den versäumten Unterricht – über diese Maßnahme informiert.

Liegt eine Krankheit vor, die das Fehlen begründet, kann in einem Eltern-Schüler-Lehrer-Gespräch ein Notfallplan erarbeitet werden. Mögliche Hilfestellungen sind Hausunterricht durch Lehrkräfte oder Peer-Helper. Vielleicht nehmen auch Klassensprecherin oder Klassensprecher an dem Gespräch teil, wenn sie das Vertrauen des betroffenen Kindes genießen.

Wurde die Krankheit von dem KJGD nicht bestätigt, kann der schulpsychologische Dienst unterstützend hinzugezogen werden. Schließlich kann eine Schulhilfekonferenz die Gründe des Fehlens klären und Maßnahmen vereinbaren (s.o.).



8.2 Schuldistanzprojekte

Bei sehr hohen unentschuldigten oder fragwürdigen entschuldigten Fehlzeiten sind Schuldistanzprojekte eine zweite Chance für die Kinder und Jugendlichen, die Schule nicht mehr erreicht und wo alle anderen Maßnahmen und Unterstützungsangebote keinen Erfolg erzielen. Dies kann nur eine Schulhilfekonferenz entscheiden.

Der Unterricht in den Schuldistanzprojekten bietet eine zeitlich befristete Alternative zum regulären Schulbesuch. Das Projekt hat die Fortsetzung der Schullaufbahn, also die Reintegration in den Regelbetrieb, sowie die Erlangung eines Schulabschlusses zum Ziel. Es kooperiert dafür mit verschiedenen Fachdiensten und kann die betroffenen Jugendlichen intensiver und umfassender betreuen und begleiten, als Schule dies zulässt. Zunächst ist das Ziel, wieder eine verlässliche Tagesstruktur zu erlernen und täglich pünktlich im Projekt anzukommen. Das schulische Lernen soll wieder aufgenommen und eine berufliche Perspektive entwickelt werden. Dafür wird in den Projekten insbesondere an den sozialen und

persönlichen Fähigkeiten gearbeitet: steigern der Frustrationstoleranz, erfahren der Selbstwirksamkeit und anwenden von Konfliktvermeidungsstrategien.

Die Schülerinnen und Schüler werden in Kleingruppen betreut (oft nicht mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Die Zeit, die in den Projekten verbracht wird, variiert fallabhängig von zwei bis 24 Monaten. Schuldistanzprojekte werden oft von Trägern der freien Jugendhilfe realisiert und in Kooperation von Schul- und Jugendamt finanziert. Oft unterstützen Partnerschulen des Projekts den Unterricht durch die Abordnung von Lehrkräften an das Projekt.

Schuldistanzprojekte zeigen oft erstaunliche Erfolge. So wurden die Projekte der 2. Chance (finanziert durch den Europäischen Sozialfond) evaluiert: die Jugendlichen fühlten sich in der Mehrheit wohl in den Projekten und die Hälfte der betroffenen Schülerinnen und Schüler erreichte einen Schulabschluss.¹⁵

¹⁵ Vgl. Evaluationsstudie „Integrierte Projekte zur Vermeidung von Schulabbrüchen im Land Brandenburg“. http://www.inib-berlin.de/inib/pf_ap_schulab.html, 16.09.2014.

8.3 Reintegration

»Für die Rückkehrer gilt, was für alle Kinder gilt: sie wollen Sinn erleben, brauchen Anerkennung, Sicherheit und ein Mindestmaß an Erfolg.«

Das Ziel von Schuldistanzprojekten ist, dass Schülerinnen und Schüler in den Regelbetrieb der Schule zurückkehren können und an diesem regelmäßig und aktiv teilnehmen. Dabei gilt es, auch die Rückkehr in eine Klasse gut vorzubereiten und zu gestalten.

Im Alltag hängt es vor allem von den Klassenleitungen und der Schulsozialarbeit ab, ob der Reintegrationsprozess gelingt. Kommt das betroffene Kind aus einem Schuldistanzprojekt oder einer Therapie zurück, empfiehlt sich unbedingt eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen den verantwortlichen Personen. Auch die enge Kooperation mit den Eltern verbessert die Reintegrationschancen. Falls vorhanden, liefert der individuelle Förderplan eine Grundlage für das weitere pädagogische Handeln. Die unterrichtenden Lehrkräfte sollten sich in der Anfangsphase auf ermutigendes und positiv verstärkendes Verhalten verständigen und die Klassenleitung oder Schulsozialarbeit kann regelmäßige Gesprächstermine anbieten. Erste Anzei-

chen von Verspätungen, einsetzender Unlust oder gar Fehlzeiten müssen sofort thematisiert werden. Die aufnehmende Klassengemeinschaft wird die neue Mitschülerin oder den alten Mitschüler auch wohlwollend empfangen und unterstützen, wenn sie darauf vorbereitet und für die Situation sensibilisiert wird. Vielleicht möchten auch ein oder zwei Klassenkameraden für die Anfangsphase eine Patenschaft übernehmen und ein besonderes Auge darauf werfen, dass sich die zurückkehrende Person wohl fühlt.

Zeichnet sich bereits im Vorfeld ab, dass die Rückkehr in die alte Klasse große Schwierigkeiten birgt, weil das entsprechende Kind zum Beispiel unter Mobbing litt, sollte das Jahrgangsteam offen darüber reden, ob nicht eine Reintegration in eine andere Klassengemeinschaft sinnvoller ist. Schließlich gilt für die Rückkehrer in besonderem Maße das, was für alle Kinder gilt: sie wollen Sinn erleben, brauchen Anerkennung, Sicherheit und ein Mindestmaß an Erfolg.

8.4 Einbeziehung des Familiengerichts bei Schuldistanz

Verfestigte Schuldistanz ist ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wie auch des § 1666 BGB. Das Jugendamt ist für das Familiengericht als Verfahrensbeteiligter gemäß § 162 FamFG der zentrale Ansprechpartner und hat daher im Kinderschutzverfahren die zentrale Rolle.

So begründet der durch § 8a SGB VIII normierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch eine Anzeigepflicht des Jugendamtes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Je nach Fallkonstellation kann es sinnvoll sein, die Meldung beim Familiengericht zu stellen, auch wenn Schule nicht Verfahrensbeteiligte ist. Jede und jeder kann die Kindeswohlgefährdung beim FamG melden. Wichtig ist hierbei ein abgestimmtes Verfahren zwischen der Schule, der Schulaufsicht, dem Schulamt und dem Jugendamt, um Maßnahmen nicht zu konterkarieren. Jeder Bezirk sollte zur Vermeidung von Reibungsverlusten eine Verfahrensweise zwischen den Beteiligten Institutionen vereinbaren. Kann nach der beim Familiengericht vorliegenden Meldung eine Kindeswohlgefährdung i.S. des § 1666 BGB angenommen

werden, leitet dieses von Amts wegen gemäß §§ 1666 BGB, 155 ff FamFG ein beschleunigtes Verfahren unter Beteiligung des Jugendamtes ein.

Es ist zweckmäßig, in das Verfahren auch das Schulamt als beteiligte Institution einzubeziehen. Das Schulamt leitet nach der 2. Schulversäumnisanzeige oder nach Mitteilung der Schule, dass bereits 50 Einzelstunden unentschuldigt versäumt worden sind, den Vorgang an die Schulaufsicht zur Prüfung, ob an das FamG eine Mitteilung erfolgen soll, weiter. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt erfolgt eine Mitteilung entweder durch die Schulaufsicht oder das Jugendamt selbst. Das Schulamt wird darüber informiert.

Die Meldung an das Familiengericht enthält auch den Hinweis, dass die Klassenleitung (Name und Schule) zum Verfahren geladen werden soll, da sie wichtige Informationen für das Verfahren hat. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens teilt das Jugendamt als Verfahrensbeteiligter die für die Schule relevanten Sachverhalte aus dem Beschluss des FamG an die Schule mit.

Anschreiben Familiengericht Seite 60

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Außenstelle Mitte

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Karl-Marx-Allee 31 ■ 10178 Berlin

V 1.
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen
Kissingenstr. 5 - 6
13189 Berlin

berlin Berlin

Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
U-5 (U-Bhf. Schillingstr.)

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen 01 I
Bearbeitung Hr. Thietz / Oberschulrat
Zimmer 430
Telefon 030 90182 6061
Zentrale ■ intern 030 ■ 9182
Fax +49 30 90182 6063
E-Mail detlev.thietz@senbjw.berlin
Datum

Partner, Netzwerke und berlinweite Angebote

Fortbildung

Regionale Fortbildung

www.fortbildung-regional.de

Modulare Qualifizierung

(Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg)

www.mq.lisum.de

Beratung

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen

www.dajeb.de/bfonline

Mobbing und Gewalt

Anti-Mobbing Fibel

<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/anti-mobbing-fibel.html>

Präventionsbeauftragte der Berliner Polizei

www.berlin.de/polizei/aufgaben/praevention

Schülerpartizipation

Demokratie macht Schule

www.mitbestimmen-in-berlin.de

Aktive Eltern

Elternfortbildner

www.berliner-elternvideos.de/elternfortbildner/

RAA Servicestelle

www.raa-berlin.de

BuddY e.V.

www.buddy-ev.de/family-programm/

Kinderschutz

Hotline Kinderschutz (Tel. 610066)

Hotline Kinderschutz in Türkisch, Arabisch und Russisch:

Arabisch montags: 14 bis 22 Uhr

Türkisch mittwochs: 14 bis 22 Uhr

Russisch freitags: 14 bis 22 Uhr

Krisendienst Kinderschutz des Bezirksamtes (Jugendamt)

Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr

Familiengericht in Berlin

www.berlin.de/sen/justiz

Psychologie und Gesundheit

Schulpsychologische Beratungszentren

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)

Telefon: bezirkliche Einwahl + 55555

Praxislernen

IPLE (Institut für produktives Lernen in Europa)

Tel: +49 30-21 792-0

Fax: +49 30-21 792-179

Geschäftsführer: Heike Borkenhagen,

Holger Mirow

PSW (Partner Schule Wirtschaft)

Telefon: 030.54 71 09-91

Fax: 030.54 71 09-92

E-Mail: info@psw-berlin.de

Für alle Kontakte im Bezirk können Sie sich an die zuständige Schulaufsicht wenden. Zusätzlich sind die hier aufgeführten Partner in der Online-Version der Handreichung mit Links versehen.

Literaturhinweise

- Buckwitz, Ulrike:
Kooperation ist nötig. blz 12/2011.
- Deinet, Ulrich und Maria Icking (Hg.):
Jugendhilfe und Schule. Analysen und Konzepte für die kommunale Kooperation. Opladen, 2006.
- Faltermeier, Josef (Hg.):
Schulverweigerung – neue Ansätze und Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis. Berlin, 2009.
- Faltermeier, Josef, Bylinski, Ursula und Hans-Jürgen Glinka (Hg.):
Gesellschaftliche Herausforderung Schulverweigerung. Erklärungen und Handlungsansätze. Berlin, 2005.
- Faltermeier, Josef, Bylinski, Ursula und Hans-Jürgen Glinka (Hg.):
Schulverweigerung – jetzt handeln. Konzepte und Strategien für Jugendhilfe, Schule und Politik. Frankfurt am Main, 2006.
- Gentner, Cortina und Martin Mertens (Hg.):
Null Bock auf Schule? Schulmüdigkeit und Schulverweigerung aus Sicht der Wissenschaft und Praxis. Münster, 2006.
- Mau, Inga et al.:
Schulabsentismus – ein neuer Blick auf ein altes Phänomen. Neue Kriminalpolitik, 4/2007.
- Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein: Konzept gegen Schulabsentismus.** Kiel, 2007.
- Stamm, Margrit:
Die Psychologie des Schuleschwänzens. Rat für Eltern, Lehrer und Bildungspolitiker. Bern, 2008.
- Stamm, Margrit et al.:
Dropout CH – Schulabbruch und Absentismus in der Schweiz. In: Zeitschrift für Pädagogik, 3/4, 2011.
- Stamm, Margrit:
Schulabsentismus. In: Offensive Pädagogik. Die deutsche Schule, 99. Jg. 2007.
- Thimm, Karlheinz:
Schulmüdigkeit als pädagogische Herausforderung – Versuche der Systematisierung. Verschriftlichte Rede, www.bertelsmann-stiftung.de/bst/en/media/3_3_Rede_Thimm.pdf, o.J.
- Vodafone Stiftung (Hg.):
Qualitätsmerkmale schulischer Elternarbeit, 2014.
- Wolke, Angelika:
Wenn Schüler nicht mehr in die Schule gehen. In: Jugendschutzforum 2-3, 2008.



Materialien und Vorlagen

Anlage 1	Elterninformation	S. 43
Anlage 2	Elternbrief „unentschuldigtes Fehlen“	S. 44
Anlage 3	Checkliste Schuldistanz (Bezirk Mitte)	S. 45
Anlage 3a	Schulversäumnisanzeige	S. 46
Anlage 4	Elternbrief „Schulversäumnisanzeige“	S. 48
Anlage 5	Dokumentation „Gespräch nach Schulversäumnis“	S. 49
Anlage 6	Tipps zur Gesprächsführung	S. 50
Anlage 7	Verspätungen, 1. Verwarnung	S. 52
Anlage 8	Verspätungen, 2. Verwarnung	S. 53
Anlage 9	Elternbrief „entschuldigtes Fehlen“	S. 54
Anlage 10	Fehlzeiten erfassen	S. 55
Anlage 11	Rechtliche Grundlagen	S. 56
Anlage 12	Anzeichen, Ursachen, Maßnahmen	S. 59
Anlage 13	Anschreiben Familiengericht.....	S. 60
Anlage 14	Handlungsplan Schuldistanz	Plakat im Innenteil

Die beigefügten Materialien sind Vorschläge und Hilfestellungen, d.h. sie haben keinen verbindlichen Charakter. Bezirke, die andere Formate entwickelt haben (z.B. für die Schulversäumnisanzeige), können diese weiterhin nutzen, solange sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Dasselbe gilt für die Elternbriefe. Es wird empfohlen, den Handlungsplan sichtbar im Lehrerzimmer aufzuhängen.

Krankmeldung und Beurlaubung Ihres Kindes



Liebe Eltern der Klasse,

ich begrüße Sie und Ihr Kind ganz herzlich im neuen Schuljahr und freue mich auf unsere Zusammenarbeit. Schulbesuch ist Pflicht und ich möchte mit Ihnen gemeinsam dafür Sorge tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

Daher erkläre ich kurz die Regeln bei Krankheit und Beurlaubung.

Falls ihr Kind krank ist, rufen Sie bitte am Morgen des 1. Fehltages im Sekretariat der Schule an (Tel.) und entschuldigen Ihr Kind. Ab dem 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung von Ihnen vorliegen. Bei der Rückkehr Ihres Kindes in die Schule geben Sie ihm bitte eine Erklärung mit, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben. Bitte bedenken Sie, dass die Schule verpflichtet ist, unentschuldigtes Fehlen beim Schulamt zu melden.

Wenn Ihr Kind über Probleme in der Schule klagt, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und vertrauensvoll an mich, damit Ihr Kind die Schule nicht meidet und unentschuldig fehlt.

Private Termine dürfen grundsätzlich nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden, hierzu zählen auch Arztbesuche. Für Ausnahmefälle müssen Sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen, auch wenn es sich nur um einzelne Schulstunden handelt, da ihr Kind schulpflichtig ist (siehe § 41ff. des Berliner Schulgesetzes). Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien sind grundsätzlich nicht gestattet.

Stellen Sie sich vor, Ihr Kind hat beim Sportunterricht einen Unfall oder wir müssen Sie aus anderen Gründen dringend erreichen: Dafür brauche ich Ihre aktuelle Telefonnummer. Tragen Sie diese bitte unten ein und denken Sie bitte auch daran, uns Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank für Ihr Verständnis! Für Rückfragen und Gespräche bin ich immer für Sie da.

Herzliche Grüße

.....
Datum, Klassenleitung

✂.....

Wir haben mit unserem Kind über die Vorgaben gesprochen.

Unsere Telefonnummer ist:

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....
Schüler(in)



Unentschuldigte Fehlzeit ihres Kindes

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
ihr Kind der Klasse ,
versäumte am..... unentschuldigt den Unterricht.

Bitte teilen Sie der Schule umgehend den Grund für das Schulversäumnis mit,
spätestens jedoch bis zum

Bei einer Fortsetzung des unentschuldigten Fehlens sind wir dazu verpflichtet,
das Versäumnis beim Schulamt anzuzeigen.

Bitte bedenken Sie, dass es um die Schullaufbahn und Zukunftschancen ihres Kindes
geht und wir mit Ihnen gemeinsam dafür die Verantwortung tragen. Zu Ihrer Information
fügen wir diesem Schreiben einen Auszug aus dem Berliner Schulgesetz und aus der
Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht bei.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

.....

Checkliste Schuldistanz

1. STUFE

Schülerin/Schüler stört den Unterricht im letzten Schulhalbjahr

In mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften

Schülerin/Schüler verweigert die aktive Mitarbeit im letzten Schulhalbjahr

In mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften

2. STUFE

Schülerin / Schüler kommt häufig unentschuldigt zu spät im letzten Schulhalbjahr

In mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften

Schülerin/Schüler kommt häufig entschuldigt zu spät im letzten Schulhalbjahr

In mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften

Die Entschuldigungsbegründungen sind immer gleich

Die Entschuldigungsbegründungen sind meistens/immer unterschiedlich

Schülerin/Schüler fehlt stundenweise entschuldigt im letzten Schulhalbjahr

In mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften

Die Entschuldigungsbegründungen sind immer gleich

Die Entschuldigungsbegründungen sind meistens/immer unterschiedlich

3. STUFE

Schülerin/Schüler fehlt stundenweise und tageweise unentschuldigt

Mindestens 10 Tage oder 50 Einzelstunden im Schulhalbjahr

Die Entschuldigungsbegründungen sind immer gleich

Die Entschuldigungsbegründungen sind meistens/immer unterschiedlich

Dieses Beispiel wird in der Region Mitte verwendet und ist zu finden im Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten des Jugendamtes und den Schulen in Mitte.

.....
Stempel der Schule

.....
Datum

Schulversäumnisanzeige

An das Schulamt im Bezirk	Stellenzeichen
---------------------------	----------------

Schulpflichtige/r	Name	Vorname	Geburtsdatum
	Klasse/Kerngruppe/Kurs	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Schulbesuchsjahr
	Straße und Hausnummer		
	PLZ/Wohnort		Telefon-Nr.

Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht:
(z.B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts,...)

Verantwortliche/r	Name	Vorname
	Name	Vorname
	Straße und Hausnummer (sofern abweichend)	
	PLZ/Wohnort (sofern abweichend)	Telefon-Nr.

Fehltag	Die/Der oben genannte Schulpflichtige versäumt unentschuldig den Unterricht seit dem:
	Aufstellung der unentschuldigten Fehltag:
	Als Grund für das Schulversäumnis wird vermutet:
	Ist bereits eine Schulversäumnisanzeige gestellt worden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Datum und Bezirk angeben:

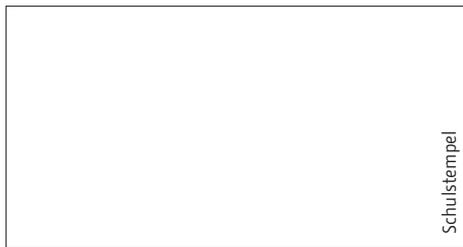


Maßnahmen	<p>Folgende Maßnahmen wurden unternommen:</p> <p><input type="checkbox"/> Telefonate /persönliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten am</p> <p><input type="checkbox"/> Schreiben an die Erziehungsberechtigten am (bitte Kopien als Anlage beifügen)</p> <p><input type="checkbox"/> Hausbesuch/e: <input type="checkbox"/> ja, mit dem Ergebnis <input type="checkbox"/> nein, weil</p> <p>.....</p>
	<p><input type="checkbox"/> Einschalten des Schulpsychologischen Beratungszentrums am</p> <p>Name/Stellenzeichen/Telefon-Nr.:</p> <p>Ergebnis / Verabredete Maßnahmen:</p> <p>.....</p>
	<p><input type="checkbox"/> Einschalten des Sozialpädagogischen Dienstes am</p> <p>Name/Stellenzeichen/Telefon-Nr.:</p> <p>Ergebnis / Verabredete Maßnahmen:</p> <p>.....</p>
	<p><input type="checkbox"/> Einschalten weiterer Dienste, wie z.B. psycho-soziale Dienste, Behindertenhilfe, Jugendgerichtshilfe, Polizei am</p> <p>Name/Stellenzeichen/Telefon:</p> <p>Name/Stellenzeichen/Telefon:</p> <p>Name/Stellenzeichen/Telefon:</p> <p>Ergebnis/Verabredete Maßnahmen:</p> <p>.....</p> <p>Evtl. weitere Maßnahmen/Empfehlungen/Stellungnahme usw.</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

.....
Unterschrift Klassenleitung

.....
Unterschrift Schulleitung

Bitte die Schulversäumnisanzeige vollständig ausfüllen. Auch wenn bestimmte Dienste nicht eingeschaltet werden, ist eine Begründung für diese Einschätzung notwendig. Unvollständig ausgefüllte Anzeigen werden an die Schulen zurückgesandt.



Unentschuldigte Fehlzeit ihres Kindes / Schulversäumnisanzeige

Sehr geehrte/r Frau/Herr

ihr Kind der Klasse

hat seit dem den Unterricht unentschuldigt versäumt und zwar insgesamtTage.

Nachvollziehbare Begründungen und Entschuldigungen liegen nicht vor. Daher lade ich Sie zusammen mit ihrem Kind zu einem Gespräch in die Schule ein, um Ihnen die Pflichten und negativen Auswirkungen der Fehlzeiten deutlich zu machen.

Bitte kommen Sie am um Uhr in unsere Schule. Falls Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, sprechen Sie mit mir einen alternativen Termin ab.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulbesuchspflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Das Schulversäumnis Ihres Kindes habe ich entsprechend den Vorschriften beim Schulamt angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen,

.....

Datum: _____ Ort: _____

Teilnehmende: _____



**Gemeinsame Vereinbarung zum regelmäßigen Schulbesuch /
Dokumentation für den Schülerbogen**

1. Darstellung des Problems:

2. Stellungnahme Schüler/in und/oder Sorgeberechtigte

3. Bisher erfolgte Förder-, Erziehungs- und Hilfemaßnahmen:

4. Vereinbarungen:

Wer (verantwortlich):	macht was:	bis wann:

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigt/e

Sozialarbeit

Schul- und/oder Klassenleitung

Das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler – Schuldistanz Stufe 1

Das Gespräch dient einem Austausch mit dem betroffenen Kind über den persönlichen Eindruck des Lehrers oder der Lehrerin zu seinem aktuellen Verhalten (Rückzug / Störung). Zur Erinnerung finden sich hier mögliche Auslöser von Schuldistanz im Umfeld Schule sowie Fragen, die im Gespräch mit dem Schüler geklärt werden können.

Wie geht es dir? Fühlst du dich wohl an unserer Schule?

Kommst du gut mit den Mitschülern klar? Gibt es Probleme mit Lehrern?

Fühlst du dich überfordert / unterfordert?

Fühlst du dich gesund und wach? Fehlt dir Energie für die Schule?

Bist du mit deinen Noten zufrieden? Gehst du zur Nachhilfe?

Macht dir der Unterricht Spaß? Was gefällt dir, was nicht?

Was würdest du an unserer Schule ändern wollen?

Ursachen von Schuldistanz / Umfeld Schule

- fehlende Partizipationsmöglichkeiten
- schlechte oder kaum vorhandene Beziehungen zwischen Lehrkräften und Eltern
- restriktive Beziehungs- und Umgangsformen
- fehlende Anerkennung
- lehrerzentrierter, handlungsarmer und aus Schülersicht lebensferner Unterricht
- Unter-/Überforderung wird nicht erkannt
- schwaches Management von Ab- und Anwesenheit
- schwache Reaktion bei Bedrohungserfahrung (Mobbing)

Das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler – ab Schuldistanz Stufe 2

Zusätzlich zur allgemeinen Situation an der Schule können bei Fehlzeiten auch diese Fragengeklärt werden:

Warum kommst du nicht zur Schule?

Was machst du, wenn du nicht in der Schule bist? Wen triffst du?

Wo hältst du dich auf, wenn du nicht in der Schule bist?

Welche Unterstützung brauchst du, um wieder regelmäßig in die Schule zu kommen?

Das Gespräch mit den Eltern erfolgreich führen

Gesprächsbereitschaft schaffen

Bevor mit den Eltern über die Fehlzeiten gesprochen wird, kann es hilfreich sein

- sich für die gefundene Zeit und die Gesprächsbereitschaft zu bedanken,
- einen allgemeinen Eindruck über das betroffene Kind zu vermitteln, indem vor allem auch die Stärken und positiven Seiten hervorgehoben werden
- nach dem Eindruck und den Erfahrungen mit der Schule im Allgemeinen zu fragen.

Schön, dass Sie hier sind/sich Zeit genommen haben und wir uns persönlich kennenlernen können. Ich möchte das Gespräch nutzen und mich darüber austauschen, wie es ihrem Kind an unserer Schule geht.

Ich habe beobachtet, dass ihr Kind besonders gut ...

Über die Fehlzeiten informieren und Lösungen erarbeiten

Die Eltern sollten sachlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihr Kind unentschuldigte Fehlzeiten hat und diese Anlass zur Sorge sind.

Leider hat ihr Kind am unentschuldigt gefehlt. Das bereitet uns Sorgen. Wissen Sie, wo ihr Kind in dieser Zeit war?

Wissen Sie, warum ihr Kind unentschuldigt fehlt?

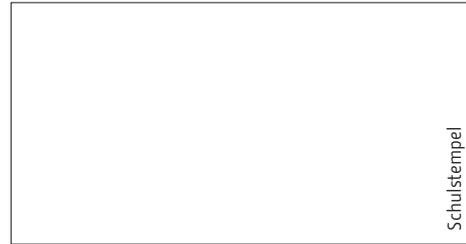
Was können wir tun, damit ihr Kind regelmäßig die Schule besucht? Was können Sie tun, damit es nicht mehr unentschuldigt fehlt?

Welche Ziele sollten wir gemeinsam vereinbaren?

Auf weitere Konsequenzen hinweisen

Elterngespräche können erfolgreich verlaufen. Die Gründe für das Fehlen können geklärt werden, so dass davon auszugehen ist, dass das betroffene Kind nicht weiter unentschuldigt fehlen wird. Manchmal aber scheint es doch auch hilfreich, den Erziehungsberechtigten den Ernst der Lage zu verdeutlichen.

Die Schulpflicht ist nicht verhandelbar. Wir sind rechtlich gebunden, weitere Fehlzeiten dem Schul- und dem Jugendamt zu melden. Sollte ... weiterhin unentschuldigt fehlen, werden wir im Rahmen einer Schulhilfekonferenz gemeinsam mit Ihnen und dem Jugendamt nach Lösungen suchen.



Verspätung Ihres Kindes

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind..... im Schuljahr 2014/15
bereits mal verspätet zum Unterricht erschienen ist.

Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist uns wichtig, weil es zu guten Leistungen in den
jeweiligen Fächern führt und den Lernprozess der gesamten Klasse verbessert.

Verspätungen auf den Zeugnissen mindern erheblich die Chancen bei Bewerbungen um einen
Ausbildungs- und Arbeitsplatz.

Bitte wirken Sie auf Ihr Kind ein, damit es zukünftig pünktlich zum Unterricht erscheint.
Für Rückfragen und Gespräche bin ich jederzeit bereit. Sie können sich aber selbstverständlich
auch an meine Kolleginnen und Kollegen und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in
unserer Schule wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
Schulleitung



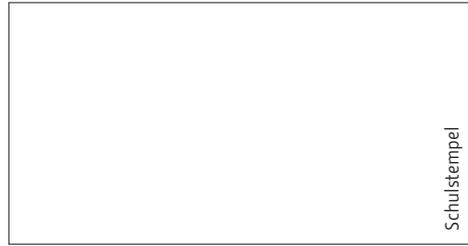
Erneute Verspätung Ihres Kindes

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
trotz eingehender Belehrung und Ermahnung ist Ihr Kind.....,
Klasse....., heute erneut verspätet zum Unterricht erschienen.
..... erhält daher die Auflage sich vom..... bis.....täglich
um 6.30 Uhr im Amtszimmer der Schulleitung zu melden und eine gemeinnützige
Tätigkeit auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

.....

Schulleitung



Fehlzeiten Ihres Kindes

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
wir machen uns Sorgen, da Ihr Kind in diesem Schulhalbjahr bereits an Tagen den
Unterricht versäumt hat.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche
Schullaufbahn. Wir sorgen uns, dass häufiges Fehlen ihres Kindes zu schlechten
Lernergebnissen führt und sich negativ auf seine Noten auswirkt.

Wir möchten Sie und Ihr Kind daher zu einem Gespräch in unsere Schule am..... um
.....Uhr einladen, um gemeinsam zu überlegen, wie der versäumte Unterricht
nachgearbeitet werden kann. Falls Sie den Termin nicht wahrnehmen können, rufen Sie mich
bitte an, um einen alternativen Termin zu finden.

Außerdem hoffen wir auf Ihr Verständnis, dass wir zukünftiges Fehlen nur gegen Vorlage eines
ärztlichen Attests entschuldigen können.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
Klassenleitung

Auszüge aus dem Berliner SchulG¹

§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden[...]

§ 45 Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil [...], entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter [...] über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geliebt oder nicht erfolgsversprechend sind.

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Erziehungsberechtigter oder Auszubildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt, [...].

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro [...] geahndet werden. (4) Verwaltungsbehörde

im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr.1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, [...].

Auszug aus der AV Schulbesuchspflicht²

7 – Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben.

(3) Bei Schulversäumnissen von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung sowie Schülerinnen und Schülern von Fachoberschulen mit Teilzeitunterricht oder begleitendem Praktikum genügt es, wenn die klassen- oder lerngruppenleitende Lehrkraft bis zum nächsten Schultag benachrichtigt wird. Bei einem längeren Schulversäumnis von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung wegen Krankheit ist der klassen- oder kerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am sechsten Tag nach dem ersten Tag des Fehlens eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zu ersehen sein, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Schülerin oder den Schüler für schulbesuchsunfähig erklärt hat. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz -SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Link zur gültigen Gesamtausgabe: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

² Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), in der jeweils gültigen Fassung. Die Gültige Gesamtausgabe zu finden unter: <http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/>

(4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach Absatz 3 oder Absatz 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig.

(7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung³

§ 5a Vollstreckung

Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157/ GVBl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung. Im Verwaltungszwangsverfahren und beim Vollstreckungsschutz (§ 5 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 263 der Abgabenordnung) finden die für Ehegatten geltenden Vorschriften auf Lebenspartner entsprechende Anwendung. § 11 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50.000 Euro beträgt. § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch der Polizeipräsident in Berlin

und die Bezirksamter von Berlin Vollzugsbehörden sind.

Auszüge aus dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe⁴

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nichtgewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) [...]

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. [...]

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

³ Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. 1976, S. 2735), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Die gültige Gesamtausgabe ist zu finden unter: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwVfG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=truez>

⁴ Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die gültige Gesamtausgabe ist zu finden unter: http://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/index.html#BJNR111630990BJNE005405140

Auszug aus dem Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz⁵

§ 11 Zwangsgeld

(1) Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Pflichtigen ab, so kann der Pflichtige zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Bei vertretbaren Handlungen kann es verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist, besonders, wenn der Pflichtige außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

(2) Das Zwangsgeld ist auch zulässig, wenn der Pflichtige der Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

§ 13 Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen, wenn sie nicht sofort angewendet werden können (§ 6 Abs. 2), schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(3) Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.

(4) Soll die Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht und so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht oder gewechselt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Eine neue Androhung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

⁵ Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157 / GVBl. S. 361), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

Schuldistanz: Anzeichen, Ursachen, Maßnahmen

	im Umfeld der Schule			im privaten Umfeld des Kindes		
typische Aussagen des Kindes oder Auffälligkeiten	„Ohne Sinn!“ „Langweilig!“ „Ich brauche keinen Schulabschluss!“	„Ist doch egal, ob ich herkomme! Interessiert keinen!“ „Wen interessiert, was eure Schule macht!“	Ofť keine Aussage. Kind ist zurückgezogen, wirkt schüchtern oder ängstlich, fehlt aus scheinbar unerklärlichen Gründen, oft auch unentschuldig.	„Ich kann das nicht!“ „Ich kriege eh nur Ärger!“ „Ich brauche keinen Schulabschluss!“ Schüler/in zeigt schwache Leistungen	(Körperliche) Vernachlässigung, Eltern erscheinen nicht zu Gesprächen und Elternabenden, kooperieren nicht, übernehmen keine Verantwortung <i>Typische Aussage der Eltern:</i> „Mein Kind ist groß genug, das selber zu regeln!“	Kind hält sich schwer an Regeln, ist ggf. verhaltensauffällig, Eltern sind kooperativ <i>Typische Aussage der Eltern:</i> „Was soll ich machen? Mein Kind hört nicht auf mich!“
dahinter steckt möglicherweise	• Unterforderung • Langeweile	Schule wird als unangenehmer fremder Ort wahrgenommen	Angst	Überforderung	• Überforderung • Desinteresse	• Überforderung aus unterschiedlichsten Gründen
verletztes Grundbedürfnis	Sinn	Zugehörigkeit	Sicherheit	Anerkennung	vielfältig	vielfältig
mögliche Ursachen	• lehrerzentrierter Unterricht • keine differenzierten Angebote • lebensferne Inhalte	• restriktive Beziehungs- und Umgangsformen • keine Partizipationsmöglichkeiten • das eigene Fehlen wird nicht bemerkt oder verursacht keine Reaktion	• Mobbing • Schulangst • Schulphobie • schwaches Selbstkonzept • Orientierung an Misserfolgen	• schwaches, statisches Selbstkonzept • (unerkannte) Behinderung oder Teilstörung • fehlende Sprachkenntnisse • haptischer Lerner	Eltern sind überfordert oder desinteressiert	Eltern sind überfordert (unterschiedliche Gründe)
mögliche Maßnahmen	• Unterricht individualisieren • Projektunterricht • außerschulische Lernangebote nutzen	• Fehlzeiten erfassen und handeln • Partizipation der Schülerschaft stärken	• Farsta-Methode (Anti-Mobbing Fibel) • therapeutische Maßnahmen	• Motivationsförderung, Erfolge anerkennen • Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs • Sprachförderung • Duales Lernen verstärken (evtl. Praxisorientierte Lerngruppe oder Produktives Lernen)	• aufsuchende Elternarbeit • Schulförderung • Familiengericht	• Elterngespräch • Schulförderung unter Beteiligung des Jugendamtes
mögliche Hilfsangebote	• regionale Fortbildung	• zahlreiche Hinweise gibt die Broschüre der Stiftung SPI: Demokratie macht Schule, 2007.	• regionale Fortbildung • Schulsozialarbeit • Schulpsychologische Beratungszentren	• regionale Fortbildung • Schulpsychologische Beratungszentren • Sprachförderkonzepte, Lesepate • für Neuzugänge: Ferienschule • Unterstützung durch das IPLE oder PSW	Kooperation Schule und Jugendhilfe: Hilfen zur Erziehung, Familienberatung	Kooperation Schule und Jugendhilfeangebot

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Außenstelle Mitte



Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

U-5 (U-Bhf. Schillingstr.)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Karl-Marx-Allee 31 ■ 10178 Berlin

V 1.
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen
Kissingenstr. 5 - 6
13189 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen 01 I
Bearbeitung Hr. Thietz / Oberschulrat
Zimmer 430
Telefon 030 90182 6061
Zentrale ■ intern 030 ■ 9182
Fax +49 30 90182 6063
E-Mail detlev.thietz@senbjw.berlin.de
Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schüler /die Schülerin , geb. am ..., wohnhaft ... Str. , ... Berlin, kommt trotz mehrmaliger Intervention durch die Schule und das Bezirksamt Mitte seiner/ihrer Schulpflicht nicht nach.

Nach derzeitiger Prognose kann ein Schulabschluss nicht erreicht werden. Somit kann der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass o. g. Schüler/Schülerin in seiner/ihrer geistigen und sozialen Entwicklung behindert wird und hier das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Ich bitte deshalb um Intervention durch das Familiengericht.

Ich bitte um Ladung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin Herrn/Frau ..., da er/sie über wichtige Informationen in diesem Fall verfügt.

Der Klassenlehrer/Die Klassenlehrerin kann über folgende Ladungsanschrift eingeladen werden: ...-Schule, ... Str., 1... Berlin.

Ich bitte darüber hinaus um Zusendung einer Kopie der Ladung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Detlev Thietz
Referatsleiter

2. Kopie für Schule/Schülerbogen
3. Kopie an zuständ. Regionalleitung des Jugendamtes (Jug ...) z. K. (mit Anlagen)
4. Kopie an SchuSpo 1 101 z. K
5. Wv: 6 Wochen

Anlagen
- Kopie letztes Zeugnis
- Intervention Schule + BA Mitte



Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte

www.berlin.de/sen/bildung

Autorin

Mareike Bibow
E-Mail: Mareike.Bibow@senbjw.berlin.de

Gestaltung

SEHSTERN Kommunikation und Design

Fotos

Hans Scherhauser

Druck

Bonifatius GmbH Druck-Buch-Verlag

Auflage

10.000
November 2015

Diese Handreichung wurde durch die AG Schuldistanz überarbeitet und ergänzt. Allen Mitgliedern der AG Schuldistanz gilt unser Dank für die Zeit und Mühe, Anregungen und kritischen Hinweise:

Sigrid Egidi-Fritz, Roswitha von der Goltz, Klaus Jürgen Heuel, Marina Koch-Wohsmann, Susanne Kriegel-Wethkamp, Burkhard Matthias, Dr. Thomas Nix, Angelika Prase-Mannsmann, Detlev Thietz, Dagmar Wilde (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft), Ingrid Haller, Claudia Kreienbaum, Dr. Carolin Quenzer (Landeskommission Berlin gegen Gewalt), Silvia Rohne (Schulpsychologie), Saskia Könnig (Schulamt Neukölln), Monika Goral, Gitta Schleinecke (Jugendamt Mitte), Katja Klinger (Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg), Peter Handschuck, Detlef Pawollek (Schulleitung), Karl Antony (Pestalozzi Fröbel Haus), Konstanze Fritsch (Stiftung SPI), Annette Sailer (Caritas)

